



Amtsblatt



der Großen Kreisstadt **Görlitz**

16. August 2022

Nummer 8

31. Jahrgang



„ZUSAMMEN – RAZEM – TOGETHER.“

Altstadtfest Görlitz und Jakuby Zgorzelec vom 26. bis 28. August 2022

In der Geschichte von Görlitz sind große Treffen und Feste Tradition. Dabei sind und waren das Zusammenspiel der Akteure besonders wichtig. So zum Beispiel bei der „Oberlausitzer Festwoche 1927“ – ein großes Heimatfest, das seinen Aus-

gangspunkt zum 550-jährigen Jubiläum der Schützengilde Görlitz hatte. Die Mitglieder der Gilde kamen aus dem gehobenen und mittleren Bürgertum – Industrielle, Handwerksmeister und Kaufleute und ihre Leitidee war die Traditionspflege

und die Förderung des gemeinschaftlichen städtischen Lebens. „Es geht nicht um Geschäfte, sondern um gemeinnützige Veranstaltungen, die hauptsächlich ideellen Gewinn erbringen würden“, steht in der Sonderbeilage des Neuen Görlitzer

Fortsetzung auf Seite 3

Inhalt

Fachkräftebörse zum Altstadtfest
GörlitzSeite 3

Beschlüsse des Stadtrates vom
14.07.2022Seite 7

Friedhofssatzung der Stadt Görlitz
in der ab 20.07.2022
geltenden FassungSeite 26

Impressum

Amtsblatt Görlitz

Herausgeber:

Große Kreisstadt Görlitz
Vertreten durch den Oberbürgermeister
Octavian Ursu

Verantwortlich für den Inhalt:

Annegret Oberdorfer

Redaktion: Silvia Gerlach

Telefon: 03581 671234

Fax: 03581 671441

E-Mail: presse@goerlitz.de

Internet: www.goerlitz.de

Ein Anspruch auf Veröffentlichung ein-
gereichter lokaler Informationen besteht
nicht.

Verantwortlich für Satz/Druck:

Riedel GmbH & Co. KG, Verlag für Kom-
munal- und Bürgerzeitungen Mittel-
deutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1
09244 Lichtenau OT Ottendorf
Telefon: 037208 870

Hannes Riedel, Geschäftsführer

Anzeigen und Beilagen über Verlag

Riedel GmbH & Co. KG

E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de

Internet: www.riedel-verlag.de

Vertrieb: Riedel GmbH & Co. KG

Auflagenhöhe: 8.000 Exemplare

Erscheinungsweise: einmal am
3. Dienstag jeden Monats. Die nächste
Ausgabe des Amtsblattes der Großen
Kreisstadt Görlitz erscheint am
20. September 2022, Redaktionsschluss
dafür ist am **6. September 2022**.

Titelbild: Görlitzer Kulturservice-
gesellschaft mbH, Dietmar Krüger

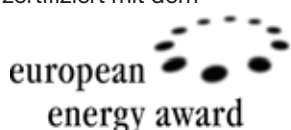
Die Amtsblätter liegen im Rathaus, in der
Jägerkaserne, der Stadtbibliothek, den
städtischen Gesellschaften und Einrich-
tungen, Apotheken, Banken, Sparkas-
sen, Tankstellen und vielen weiteren
Stellen kostenlos zum Mitnehmen aus.

Der Verlag verwendet bei der Herstel-
lung ausschließlich FSC-zertifiziertes
Papier und als Farbe: DDF Superior
PSO Bio.

www.goerlitz.de



zertifiziert mit dem



Nachrichten aus dem Rathaus



Diana Memmert wird neue Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Der Stadtrat hat am 14.07.2022 im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister Frau Diana Memmert als Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes be-
stellt.

Frau Memmert ist ausgebildete Diplom-Verwal-
tungswirtin (FH) und bereits seit dem Jahr 2000 in
der Stadtverwaltung Görlitz tätig. Sie arbeitet seit
vielen Jahren im Amt für Stadtfinanzen als Sach-
gebietsleiterin Haushalt. Mit diesen langjährigen
beruflichen Erfahrungen im öffentlichen Haus-
halts- und Rechnungswesen sowie einer hohen
sozialen Kompetenz verfügt sie über die zur Lei-
tung des Rechnungsprüfungsamtes erforderliche
Vorbildung und Eignung. Die Stelle wurde im Zu-
sammenhang mit dem Ausscheiden von Frau
Herbst zur Besetzung ausgeschrieben. Frau
Memmert wird zum nächstmöglichen Termin ihre
neuen Tätigkeiten aufnehmen.

Der Oberbürgermeister freut sich, dass mit Frau
Memmert eine fachlich kompetente, verantwor-
tungsbewusste und erfahrene Mitarbeiterin der



Stadtverwaltung für diese Führungsfunktion be-
stellt werden konnte.

Foto: Privat

Kreisverkehr Grüner Graben vorübergehend bis zu den Herbstferien für den Verkehr freigegeben

Am 18.07.2022 wurde für den Kfz- und Radver-
kehr planmäßig eine Vollsperrung der Fahrbahn im
Baubereich Grüner Graben eingerichtet. Ziel war
die Ausführung der Straßenbauarbeiten im westli-
chen Teil des Kreisel (reguläre Fahrtrichtung
stadteinwärts). Aufgrund von noch zeitgleich lau-
fenden Kanalbauarbeiten in der Fahrbahn Ostsei-
te mussten die Arbeiten jedoch kurzfristig umge-
plant werden, da der Straßenbahnbetrieb auf bei-
den Gleisen weiterhin aufrechtzuerhalten war. Das
Ein- und Ausfahren der Maschinen und Geräte
aus dem Gleisbereich auf die angrenzenden Fahr-
bahnflächen (Ostseite) war wegen der offenen
Schachtbaugrube nicht möglich. Die geplanten
Arbeiten mussten aufgrund der geringen Zeitfen-
ster zwischen den Straßenbahnfahrten unterbro-
chen werden.

Die eingerichtete Vollsperrung und der zeitgleiche
Einsatz von Sicherungsposten zur Absicherung
des Straßenbahnverkehrs ermöglichte es jedoch,
die zahlreichen Ein- und Ausfahrten zur bzw. von
der Baustelle nahezu ohne Wartezeiten durchzu-
führen. Dadurch konnten die Tiefbauarbeiten im
Bereich Kreisverkehr Grüner Graben (Erneuerung
Regenwasserkanal und Trinkwasserleitung) mit
erheblichem Baufortschritt durchgeführt und be-
endet werden.

Seit dem 22.07.2022 ist ein Bautenstand erreicht,
der die Ausführung von Arbeiten innerhalb des
Annäherungsbereiches an den Straßenbahnver-
kehr nicht erforderlich macht. Aus diesem Grunde
wurde entschieden, die Verkehrsführung wieder
auf den Stand zu Beginn der Bauarbeiten umzu-
bauen und den Kfz-Verkehr in Richtung Ponte-
straße an der Baustelle vorbeizuführen.

Nach Absprache mit allen Beteiligten und unter
Berücksichtigung des Altstadtfestes, des Schul-
beginns im September und der von der GVB be-
auftragten zusätzlichen Arbeiten im Gleisbereich
am Platz des 17. Juni wurde entschieden, dass
die Vollsperrung und Fertigstellung des Kreisver-
kehrs Grüner Graben in den beiden Herbstferien-
wochen im Oktober erfolgen wird.

Der Oberbau des Kreisverkehrs wurde vorerst
provisorisch geschlossen und mit einer Deck-
schicht aus Fräsgut versehen, so dass dann vorü-
bergehend der komplette Kreisverkehr – bis zu
den Herbstferien – für den Verkehr freigegeben
werden konnte.

Immer aktuell auf www.goerlitz.de

Anzeiger vom 6. Juli 1927. Es war ein Fest für die Bürger mit einem umfangreichen Kulturprogramm und hatte eine starke Identifikation innerhalb der Stadt Görlitz – die Häuser sowie Straßen wurden geputzt und geschmückt, Kostüme wurden genäht, Requisiten hergestellt und allerlei fahrende Künstler reisten an und wurden beköstigt.

Es ist heute wie damals – die Görlitzerinnen und Görlitzer feiern nie allein! Sie freuen sich auf ein Wiedersehen zum wohl größten und schönsten Fest in unserer Region. Die zwei vergangenen Jahre waren Entbehrung vom Altstadtfest und am letzten Augustwochenende werden auch wieder die nach Hause kommen, die für Lehre, Studium oder Arbeit in eine andere Stadt gezogen sind, damit sie dabei sind, wenn ihre Heimatstadt feiert. Aber auch die Görlitzerinnen und Görlitzer sind stolz und glücklich, dass sie wieder ihre schöne Stadt im Altstadtfestflair den Gästen präsentieren können.

So seien Sie alle herzlich willkommen! Genießen Sie das einzigartige Flair der über 951 Jahre alten Stadt, die drei Tage lang diesseits und jenseits der Neiße mit einem abwechslungsreichen und unterhaltsamen Programm Jung und Alt einlädt. Lauschen Sie den mittelalterlichen Klängen, freuen Sie sich auf die fahrenden Händler mit ihren handgefertigten Waren, die Künstlerinnen und Künstler aus Nah und Fern, das fahrende Volk mit leckeren Speisen aus aller Welt, die Gaukler und Theatergruppen und vor allem auf die Bürgerinitiativen auf der Nikolaistraße, dem Fischmarkt, der Kränzelstraße und im Rathausinnenhof.

Los geht es offiziell am **Freitag, dem 26.08.2022, 17:00 Uhr**, an der historischen Rathautreppe. Von dort zieht Oberbürgermeister Octavian Ursu mit seinem Gefolge auf die Altstadtbrücke, wo die gemeinsame Festeröffnung mit seinem Amtskollegen Rafał Gronicz feierlich stattfinden wird.



Besonders stadtkundige Bürger können als sogenannte MEISTERBÜRGER die Gäste auf die besten Plätze der Stadt und durch das reichhaltige Programm des Altstadtfestes führen. Durch den Kauf des Altstadtfest-PIN unterstützt jede Festbesucherin und jeder Festbesucher das Altstadtfest. Dazu gibt es gratis das Programmheft. Dieses Jahr zeigt der PIN das Geburtshaus von Robert Oettel, der ein erfolgreicher Görlitzer Kaufmann, Stadtverordneter und Begründer der deutschen Rassegeflügelzucht war. Ebenso spielt Werner Finck, der vor 120 Jahren in Görlitz geboren wurde und ein bekannter Kabarettist war, eine Rolle beim Altstadtfest. Lassen Sie sich überraschen und treffen Sie sich mit Menschen aller Generationen am „Runden Tisch“. Ein „Miteinander“, ein „Razem“, ein „Together“ soll es werden. Auch zeigen dieses Jahr die Altstadtfest-Plakate kleine und große, auf jeden Fall interessante Geschichten aus dem Stadtleben. Und lassen Sie sich wieder vom Musikfeuerwerk am Sonntagabend zum krönenden Abschluss des diesjährigen Altstadtfestes verzaubern.

Weitere Informationen zum Programm finden Sie in den Programmheften an allen teilnehmenden Vorverkaufsstellen und unter www.altstadtfest-goerlitz.com. Gefördert wird das Altstadtfest von der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen, ihr und unseren weiteren Unterstützern gilt unser bester Dank:

Kooperationspartner: NCCA

Sponsoren: Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien, KOMMMWOHNEN GmbH, Görliwood Entdecker, Landskron Braumanufaktur, Stadtwerke Görlitz AG, Autohaus Klische, Städtisches Klinikum Görlitz, Radio Lausitz, Görliwood Entdecker

*Ihr Team der Görlitzer
Kulturservicegesellschaft*

Kontakt:

Görlitzer Kulturservicegesellschaft mbH,
Brüderstraße 9, 02826 Görlitz

- Tel: 03581 67 24 10
- Fax: 03581 67 24 24
- Kultur.service@goerlitz.de

Foto: Pressearchiv

Willkommen zu Hause! – Fachkräftebörse zum Altstadtfest Görlitz

Mitten im Altstadtfest einen passenden Job in der Heimat finden? Die Fachkräftebörse „Willkommen zu Hause“ am Samstag, 27. August, macht's möglich: Heimatbesucher, Rückkehrer aber auch alle anderen Gäste des Görlitzer Altstadtfestes können sich im Rathaus über regionale Stellenangebote informieren und sich in lockerer Atmosphäre – ohne Schlips und Kragen – mit Vertretern der Unternehmen austauschen. Über 20 regionale Firmen aus verschiedenen Branchen werden an diesem Tag für Fragen und persönliche Gespräche zur Verfügung stehen.

Wann: Samstag, 27. August 2022, 12:00 bis 16:00 Uhr

Wo: Großer Sitzungssaal im Rathaus (Eingang über historische Rathautreppe)

In der Neißestadt gibt es viele attraktive Jobs mit Aussicht: Ob als tatkräftige Unterstützung im Betrieb, als Teil eines internationalen Teams im Unternehmen oder als Innovationstreiber im Startup – überall werden Engagement, Ideen und Expertise gebraucht und belohnt. Vor allem in Bran-

chen wie Metallindustrie, Handwerk & Gesundheit, in der aufsteigenden IT- und Dienstleistungsbranche sowie im Forschungsbereich und der Filmbranche werden kontinuierlich Fach- und Arbeitskräfte gesucht. Görlitz bietet neben einem attraktiven Arbeits- und Lebensumfeld viele weitere Perspektiven.

Organisiert wird die Fachkräftebörse von der Wirtschaftsförderung der Europastadt GörlitzZgorzelec GmbH (EGZ).

Informationen für Anwohner anlässlich des Altstadtfestes Görlitz

Das Altstadtfest Görlitz 2022 findet vom 26. bis 28. August 2022 an seinem angestammten Platz statt. Zum Festgebiet gehören die: Annengasse, Apothekergasse, Am Museum, Bäckerstraße, Breitstraße, Brüderstraße, Bei der Peterskirche, Fischmarkt, Fischmarktstraße, Fleischerstraße, Gottfried-Kiesow-Platz, Hainwald, Handwerk, Hotherstraße, Judenstraße, Karpfengrund, Klosterplatz, Kränzelstraße, Krebsgasse, Krischelstraße, Marienplatz, Neißstraße, Nikolaistraße, Nikolai-zwinger, Nonnenstraße, Obermarkt, Peterstraße, Plattnerstraße, Rosenstraße, Schwarze Straße, Steinstraße, Uferstraße, Untermarkt, Waidhausplatz und Weberstraße.

Bitte beachten Sie die Baustellensper- rung Grüner Graben/Hugo-Keller-Straße. Die Aufbauten zum Altstadtfest Görlitz beginnen bereits ab dem 24. August 2022 und sind am 29. August 2022 mit den Rei- nigungsarbeiten abgeschlossen.

Festzeiten:

Freitag, 26. August
17:00 bis 24:00 Uhr
Sonabend, 27. August
11:00 bis 24:00 Uhr
Sonntag, 28. August
11:00 bis 22:30 Uhr

Verkehrsinformation zum Görlitzer Altstadtfest

Ab Mittwoch, 24. August, 15:00 Uhr tre-

ten die Halteverbote auf den Innenflächen des Obermarktes in Kraft. Von Donners- tag, 25. August 8:00 Uhr, bis Montag, 29. August 14:00 Uhr, ist das gesamte Fest- gebiet für den Verkehr gesperrt. Haltver- bot gilt außerdem für den gesamten De- mianiplatz am Sonntag, 28. August 2022 von 08:00 Uhr bis 01:00 Uhr. Die Zufahr- ten in diesen Bereich sind von 21:30 Uhr bis 22:30 Uhr wegen des Feuerwerkes gesperrt. Die Inhaber einer Bewohner- parkkarte mit der Kennzeichnung „UM“ können während des Altstadtfestes die mit „EP“ oder „AS“ gekennzeichneten Bewohnerparkplätze mitbenutzen.

Parkplatz „Am Hirschwinkel“

Um eine weitere Parkalternative bieten zu können, wird es vom 24.08. (10:00 Uhr) bis 29.08. (14:00 Uhr) „Am Hirschwinkel“ zwischen Turnhalle und Sportplatz eine begrenzte Anzahl von abschließbaren Ausweichparkplätzen für Anwohner ge- ben. Die Schlüssel für diese Parkplätze können ab Montag, den 22.08.2022, 10:00 Uhr gegen eine Kautions in Höhe von 20,00 Euro bei der Görlitzer Kultur- servicegesellschaft mbH (Brüderstraße 9) abgeholt werden. Da es nur ein begrenz- tes Kontingent dieser Parkplätze gibt, wird eine zeitnahe Abholung ab diesem Termin empfohlen. Die verfügbaren Plätze werden der Reihenfolge der Anmeldung nach vergeben. Bitte beachten Sie, dass diese Schlüssel nur persönlich und gegen Vorlage des Personalausweises und des

Parkausweises mit der Kennzeichnung „UM“ und „AS“ herausgegeben werden dürfen.

Besonderheiten zum Feuerwerk

Um einen reibungslosen Ablauf zu ge- währleisten, wird darum gebeten, folgen- de Sicherheitshinweise zu beachten: am Sonntag, dem 28. August 2022 zwischen 21:30 und 23:30 Uhr innerhalb des be- schriebenen Bereichs: Fenster und Türen geschlossen halten.

Kein Verlassen und kein Betreten der Ge- bäude rund um den „Platz des 17. Juni“, Reichenbacher Turm, oberer Teil des Obermarktes, Demianiplatz und untere Luisenstraße.

Bitte schauen Sie sich das Feuerwerk vom Obermarkt aus an und helfen Sie uns, indem Sie den Anweisungen des Si- cherheitspersonals Folge leisten.

Das Team der Kulturservice Görlitz GmbH bittet um Verständnis und steht für Fra- gen unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung:

03581 672410 (Organisationsbüro wäh- rend der Veranstaltung) oder 03581 672420

Bitte achten Sie darüber hinaus auf alle vorhandenen Verkehrs- und Hinweisschil- der im Bereich des Festgebietes. Wäh- rend des Altstadtfestes Görlitz ist die Ein- fahrt in das Altstadtfestgebiet nicht mög- lich.

Herzlichen Glückwunsch

Die Stadt Görlitz gratuliert den neuen Erdenbürgern und deren Eltern

Im Monat Juli 2022 wurden 44 Babys im Standesamt Görlitz beurkundet, davon waren 21 Kinder männlich und 23 Kinder weiblich.

Ebenfalls gratulieren die Stadt Görlitz und der Seniorenbeirat allen Jubilaren zu ihren Geburtstagen.

(Aufgrund der Bestimmungen der Datenschutzverordnung müssen wir leider auf die namentliche Erwähnung der Jubilare verzichten.)

Fundsachen Juli 2022

- 7 Fahrräder
- 2 einzelne Schlüssel
- 7 Schlüsselbunde
- 1 Fahrzeugschlüssel Audi
- 1 Fahrzeugschlüssel BMW
- 1 Fahrzeugschlüssel ohne Markenennung
- 1 Smartphone Samsung
- 1 iPhone
- 1 Kopfhörer in ear
- 1 Brille
- 1 Hirtenstab

- 1 Trolley mit Puppen
- Bargeld

Das Fundbüro der Stadt Görlitz befindet sich in der Jägerkaserne.

Kontakt:

Frau Miesner
(Telefon: 03581 671836)
Hugo-Keller-Straße 14,
Zimmer 5 (Erdgeschoss)
02826 Görlitz

Hier können Fundsachen abgegeben wer- den.

Die Herausgabe von Fundsachen sowie die Ausstellung von Bestätigungen über nicht aufgefundene Sachen für Versicherungen erfolgen dort ebenfalls.

Es wird um vorherige telefonische Nach- frage unter 03581 671836 oder per E-Mail e.miesner@goerlitz.de gebeten.

Auszug aus den Statistischen Monatszahlen der Stadt Görlitz – Mai 2022

Hinweis: Die vollständigen Berichte liegen an der Bürgerinformation in der Jägerkaserne aus bzw. können unter http://www.goerlitz.de/Statistische_Zahlen.html eingesehen werden.

Sachgebiet	Einheit	Zeitraum	
Bevölkerung		Mai 2022	Mai 2021
Bevölkerung insgesamt (nur Hauptwohnsitz)	Personen	56.317	55.727
davon:			
Biesnitz	Personen	3.863	3.907
Hagenwerder	Personen	893	869
Historische Altstadt	Personen	2.537	2.537
Innenstadt	Personen	17.281	16.639
Klein Neundorf	Personen	140	142
Klingewalde	Personen	612	621
Königshufen	Personen	7.343	7.357
Kunnerwitz	Personen	529	529
Ludwigsdorf	Personen	758	761
Nikolaivorstadt	Personen	1.715	1.688
Ober-Neundorf	Personen	271	267
Rauschwalde	Personen	5.684	5.669
Schlauroth	Personen	407	402
Südstadt	Personen	9.114	9.024
Tauchritz	Personen	194	192
Weinhübel	Personen	4.976	5.123
darunter:			
Ausländische Bevölkerung	Personen	7.537	6.557
Natürliche Bevölkerungsbewegung			
Lebendgeborene insgesamt	Personen	28	26
Gestorbene insgesamt	Personen	66	59
Räumliche Bevölkerungsbewegung⁵⁾			
Zuzüge insgesamt ¹⁾	Personen	609	173
Fortzüge insgesamt ²⁾	Personen	179	198
Umzüge insgesamt ³⁾	Personen	585	53
Arbeitsmarkt			
Arbeitslose nach SGB III	Personen	874	908
Arbeitslose nach SGB II	Personen	2.206	2.400
Arbeitslose insgesamt	Personen	3.080	3.308
und zwar ⁴⁾			
unter 25 Jahre	Personen	250	244
50 Jahre und älter	Personen	1.376	1.456
Langzeitarbeitslose	Personen	1.586	1.734
Ausländer	Personen	587	593
Schwerbehinderte Menschen	Personen	159	168
Arbeitslosenquote			
(bezogen auf alle zivile Erwerbspersonen)	Prozent	11,6	12,5
Arbeitslosenquote			
(bezogen auf abhängig zivile Erwerbspersonen)	Prozent	12,6	13,7
Gewerbe			
Gewerbeanmeldungen insgesamt	Anzahl	121	106
Gewerbeabmeldungen insgesamt	Anzahl	91	70
Gewerbebestand insgesamt	Anzahl	6.861	7.103

¹⁾ Summe aller Zuzüge in die einzelnen Stadt- und Ortsteile, sowohl aus anderen Stadt- und Ortsteilen von Görlitz als auch von außerhalb des Stadtgebietes.

²⁾ Summe aller Fortzüge aus den einzelnen Stadt- und Ortsteilen, sowohl in andere Stadt- und Ortsteile von Görlitz als auch nach außerhalb des Stadtgebietes.

³⁾ Summe aller Umzüge innerhalb der einzelnen Stadt- und Ortsteile.

⁴⁾ Hierbei handelt es sich um eine teilweise Ausgliederung mit verschiedenen, nicht summierbaren Merkmalen.

⁵⁾ Im November 2021 wurde im Einwohnermeldewesen eine neue Software eingeführt. In dessen Folge können die Daten nicht mit den Vorjahresergebnissen verglichen werden. Zudem ist zu beachten, dass aufgrund der Corona-Pandemie eingeschränkte Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt galten und An- und Ummeldungen nicht zwingend erforderlich waren.

Auszug aus den Statistischen Monatszahlen der Stadt Görlitz – Juni 2022

Hinweis: Die vollständigen Berichte liegen an der Bürgerinformation in der Jägerkaserne aus bzw. können unter http://www.goerlitz.de/Statistische_Zahlen.html eingesehen werden.

Sachgebiet	Einheit	Zeitraum	
Bevölkerung		Juni 2022	Juni 2021
Bevölkerung insgesamt (nur Hauptwohnsitz)	Personen	56.593	55.758
davon:			
Biesnitz	Personen	3.863	3.913
Hagenwerder	Personen	891	873
Historische Altstadt	Personen	2.557	2.538
Innenstadt	Personen	17.397	16.677
Klein Neundorf	Personen	146	143
Klingewalde	Personen	615	616
Königshufen	Personen	7.366	7.350
Kunnerwitz	Personen	527	532
Ludwigsdorf	Personen	761	757
Nikolaivorstadt	Personen	1.724	1.683
Ober-Neundorf	Personen	272	267
Rauschwalde	Personen	5.715	5.675
Schlauroth	Personen	408	398
Südstadt	Personen	9.160	9.027
Tauchritz	Personen	196	193
Weinhübel	Personen	4.995	5.116
darunter:			
Ausländische Bevölkerung	Personen	7.840	6.587
Natürliche Bevölkerungsbewegung			
Lebendgeborene insgesamt	Personen	28	27
Gestorbene insgesamt	Personen	74	78
Räumliche Bevölkerungsbewegung⁵⁾			
Zuzüge insgesamt ¹⁾	Personen	512	311
Fortzüge insgesamt ²⁾	Personen	195	243
Umzüge insgesamt ³⁾	Personen	478	108
Arbeitsmarkt			
Arbeitslose nach SGB III	Personen	881	870
Arbeitslose nach SGB II	Personen	2.220	2.387
Arbeitslose insgesamt	Personen	3.101	3.257
und zwar ⁴⁾			
unter 25 Jahre	Personen	250	244
50 Jahre und älter	Personen	1.407	1.450
Langzeitarbeitslose	Personen	1.593	1.753
Ausländer	Personen	588	592
Schwerbehinderte Menschen	Personen	156	163
Arbeitslosenquote			
(bezogen auf alle zivile Erwerbspersonen)	Prozent	11,6	12,3
Arbeitslosenquote			
(bezogen auf abhängig zivile Erwerbspersonen)	Prozent	12,6	13,4
Gewerbe			
Gewerbeanmeldungen insgesamt	Anzahl	127	112
Gewerbeabmeldungen insgesamt	Anzahl	84	98
Gewerbebestand insgesamt	Anzahl	6.904	7.117

¹⁾ Summe aller Zuzüge in die einzelnen Stadt- und Ortsteile, sowohl aus anderen Stadt- und Ortsteilen von Görlitz als auch von außerhalb des Stadtgebietes.

²⁾ Summe aller Fortzüge aus den einzelnen Stadt- und Ortsteilen, sowohl in andere Stadt- und Ortsteile von Görlitz als auch nach außerhalb des Stadtgebietes.

³⁾ Summe aller Umzüge innerhalb der einzelnen Stadt- und Ortsteile.

⁴⁾ Hierbei handelt es sich um eine teilweise Ausgliederung mit verschiedenen, nicht summierbaren Merkmalen.

⁵⁾ Im November 2021 wurde im Einwohnermeldewesen eine neue Software eingeführt. In dessen Folge können die Daten nicht mit den Vorjahresergebnissen verglichen werden. Zudem ist zu beachten, dass aufgrund der Corona-Pandemie eingeschränkte Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt galten und An- und Ummeldungen nicht zwingend erforderlich waren.

Öffentliche Bekanntmachungen



Beschlüsse des Stadtrates aus der Sitzung vom 14.07.2022

Beschluss-Nr.: STR/0448/19-24

Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Görlitz (Baumschutzsatzung)

Der Stadtrat beschließt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Görlitz (Baumschutzsatzung) gemäß Anlage 1.

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist, sowie § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz am 14. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zum Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Görlitz (Baumschutzsatzung)

§ 1 Schutzzweck; Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

- (1) Schutzzweck der Satzung ist:
 1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
 6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.
- (2) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Gehölze auf dem Gebiet der Stadt Görlitz und ihrer Ortsteile werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Bäume in Alleen und Baumreihen ab einem Stammumfang von 20 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden.
 2. Laubgehölze ab einem Stammumfang von 80 cm (Stammdurchmesser 25 cm), gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden. Bei mehrstämmigen Bäumen und Großsträuchern ist die Summe der Stammumfänge der beiden stärksten Stämmlinge maßgebend.
 3. Nadelgehölze ab einem Stammumfang von 125 cm (Stammdurchmesser 40 cm), gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden.
 4. Obstbäume, einschließlich Nussbäume, ab einem Stammumfang von 100 cm (Stammdurchmesser 32 cm), gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden.

5. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 8 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Baumschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang,
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich:
 1. Im Grundsatz die Fläche unter der Baumkrone zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten.
 2. Bei säulenförmig wachsenden Baumarten gilt die Fläche unter der Baumkrone zuzüglich 5 m nach allen Seiten.
- (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
 1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 2. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG),
 3. Bäume in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
 4. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken,
 5. vollständig abgestorbene Gehölze
- (5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach Absatz 1 sicherstellen.
- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach Absatz 1 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 9 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.
- (7) Weitergehende Vorschriften des Denkmalschutzrechtes, insbesondere §§ 2 und 21 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) vom 03. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), bleiben unberührt.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, nach § 2 geschützte Gehölze zu beseitigen, ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder sie in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.
- (2) Als Beseitigung oder Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 1 gelten auch Zerstörung und Beschädigung der Gehölze, insbes. durch Maßnahmen im Wurzelbereich (Bodenfläche unter der Baumkrone, vgl. § 2 (3)), wie
 1. das Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt u. Beton);
 2. das Abgraben, Ausschachten oder Aufschütten;
 3. das Lagern oder Ausbringen von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen;
 4. das Lagern oder Anschütten von schweren Baustoffen, Schüttgütern oder Erdmassen sowie dichtlagernden Pflanzenabfällen;
 5. die Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln und anderen pflanzenschädigenden Stoffen;
 6. das Ausbringen von Streusalzen soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört;
 7. das Befahren mit Kraftfahrzeugen, Bau- und anderen Maschinen, sofern nicht eine geeignete Flächenbefestigung gegeben ist;
 8. das Freisetzen von flüssigen oder gasförmigen Stoffen auch aus unterirdischen Leitungen oder technischen Anlagen, bzw. dessen zeitweilige Duldung soweit diese Stoffe geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden;

9. das Beschädigen von Wurzeln, Rinde oder Baumkrone in einem Ausmaß, welches das Wachstum und die Gestalt des Baumes/der Gehölze wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt oder verändert;
10. das Anbringen von Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. an Gehölzen mittels Kleber, Nägeln, Schrauben oder auf sonstige schädigende Weise.

§ 4 Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.
- (2) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.
- (3) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen im Sinne von Abs. 2 durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern eine Ersatzvornahme im Sinne von § 24 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) vorgenommen oder dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Durchführung notwendiger Maßnahmen in begründeten Einzelfällen nicht vollständig oder teilweise selbst zugemutet werden kann.

§ 5 Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 3 dieser Satzung gelten nicht für:

- (1) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert.
Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren, unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.
- (2) Fachgerechte Schnittmaßnahmen zur
 1. Pflege und Nutzung geschützter Gehölze;
 2. Herstellung und Erhaltung der Verkehrssicherheit von Gehölzen, soweit sie § 3 (1) nicht entgegenstehen;
 3. Herstellung und Erhaltung des erforderlichen Lichttraumprofils über Verkehrsflächen, an Gebäuden, oberirdischen Versorgungsleitungen, Beleuchtungseinrichtungen, Verkehrszeichen und dgl. mehr; dabei sind diese Maßnahmen auf das gesetzlich zwingend notwendige Mindestmaß zu beschränken;
 4. Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung.
- (3) Die weitergehenden Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt.

§ 6 Ausnahmen/Befreiungen

- (1) Die Stadt Görlitz kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:
 1. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann;

2. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt;
 3. das Gehölz eine Gefahr für die private/ öffentliche Sicherheit darstellt und die Erhaltung des geschützten Gehölzes mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 4. die Erhaltung des Gehölzes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung bei der Nutzung und Unterhaltung baulicher Anlagen, Gebäuden oder Grundstücken führt.
- (2) Eine Ausnahmegenehmigung ist zu erteilen, wenn der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern;
 - (3) Liegen die Voraussetzungen eines Ausnahmegenehmigungstatbestandes nicht vor, kann die Stadt Görlitz auf Antrag von den Verboten dieser Satzung außerdem eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erteilen, wenn:
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Schutzes und der Entwicklung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes vereinbar ist.
 - (4) Ausnahmegenehmigungen/Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 7 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Befreiung nach § 6

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung/Befreiung nach § 6 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Stadt Görlitz zu beantragen. In dem zu begründenden Antrag sind Art (soweit bekannt) und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze auf dem Grundstück sowie auf einer jeweils 3 Meter breiten Fläche der Nachbargrundstücke anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben. Auf einen Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Art und Weise ausreichend beschrieben ist.
- (2) Die Stadt Görlitz hat die Ausnahmegenehmigung/Befreiung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Stadt Görlitz entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde innerhalb von 2 Monaten.
- (3) Die Stadt Görlitz entscheidet über die Anträge auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Stadt Görlitz vor Ablauf der Sechswochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.
- (4) Für das Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

- (5) Für die Verfahren gemäß § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Görlitz erhoben.
- (6) Ausnahmegenehmigungen/Befreiungen verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.

§ 8 Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen

- (1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze
 - a) entgegen § 3 oder
 - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung/Befreiung nach § 6 oder
 - c) entsprechend § 5 Nr. 1 beseitigt oder beschädigt, können nach pflichtgemäßem Ermessen Ersatzpflanzungen verlangt werden. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.
- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest.
- (4) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann nach pflichtgemäßem Ermessen eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwachspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Stadt Görlitz zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.
- (6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 3 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung/Befreiung nach § 6 erhalten hat.
- (7) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft innerhalb von 3 Jahren beseitigt werden, kann die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 10 unberührt.

§ 9 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Görlitz sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen der § 27 und 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können. Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig im Wurzelbereich
 1. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt und Beton) befestigt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Salze, Öle, Säuren oder Laugen lagert oder ausbringt,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 schwere Baustoffe, Schüttgüter oder Erdmassen sowie dichtlagernde Pflanzenabfälle lagert oder anschüttet,

5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 Unkrautbekämpfungsmittel und andere pflanzenschädigende Stoffe anwendet,
6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 Streusalze ausbringt, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 die Fläche mit Kraftfahrzeugen, Bau- und anderen Maschinen befährt, sofern nicht eine geeignete Flächenbefestigung gegeben ist.,
8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind das Gehölzwachstum zu gefährden, auch aus unterirdischen Leitungen oder technischen Anlagen freisetzt bzw. deren Freisetzung duldet,
9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 9 Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß beschädigt, welches das Wachstum und die Gestalt des Baumes wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt oder verändert,
10. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 10 Werbematerial, wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw., mittels Kleber, Nägeln, Schrauben oder auf sonstige schädigende Weise an den Gehölzen anbringt.
- (2) Unbefugt im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 5 Nr. 1) berufen kann.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 2. auf Grundlage von § 8 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 6 Abs. 3 i. V. m. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Görlitz entgegen § 9 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu EUR 50.000 geahndet werden.

§ 11 Haftung für Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den § 4 und § 8 dieser Satzung haften auch die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie die Rechtsnachfolger des Verursachers von entgegen § 3 Abs. 1 und 2 vorgenommenen Handlungen an nach § 2 Abs. 2 und 3 geschützten Gehölzen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 15.12.2011 außer Kraft.

Görlitz, den 15.07.2022

Ursu, Oberbürgermeister

Anlage

Richtwerttabelle zur Festlegung der Ersatzpflanzungen

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Stadt Görlitz

Stammumfang bei Beseitigung	80–130 cm	>130–180 cm	>180–230 cm	>230 cm
Anzahl und Klasse des Ersatzes	2 x A	2 x B	2 x C	2 x D

Legende

Pflanzklasse	zu verwendende Pflanzgröße
A	Hochstamm, Stammumfang 8–10cm
B	Hochstamm, Stammumfang 10–14cm
C	Hochstamm, Stammumfang 14–18cm
D	Hochstamm, Stammumfang 18–25cm

Beschluss-Nr.: STR/0460/19-24

Fortführung des Vergabeverfahrens der Dienstleistungskonzessionen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Der Stadtrat beschließt die Fortführung des Verfahrens zur Vergabe der Dienstleistungskonzessionen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Angesichts der zwischenzeitlichen Unterbrechung des Verfahrens und des damit verbundenen neuen Zeitrahmens ist im Wege einer Teilzurückversetzung des Verfahrens bisher nicht beteiligten Unternehmen die Möglichkeit zu eröffnen, sich zu bewerben und nach erfolgreicher Eignungsprüfung neben den bereits ausgewählten Bewerbern am Angebots- und Verhandlungsverfahren teilzunehmen.

Beschluss-Nr.: STR/0464/19-24

Verbesserung der Auffindbarkeit, Qualität und Anzahl öffentlicher Toiletten in Görlitz

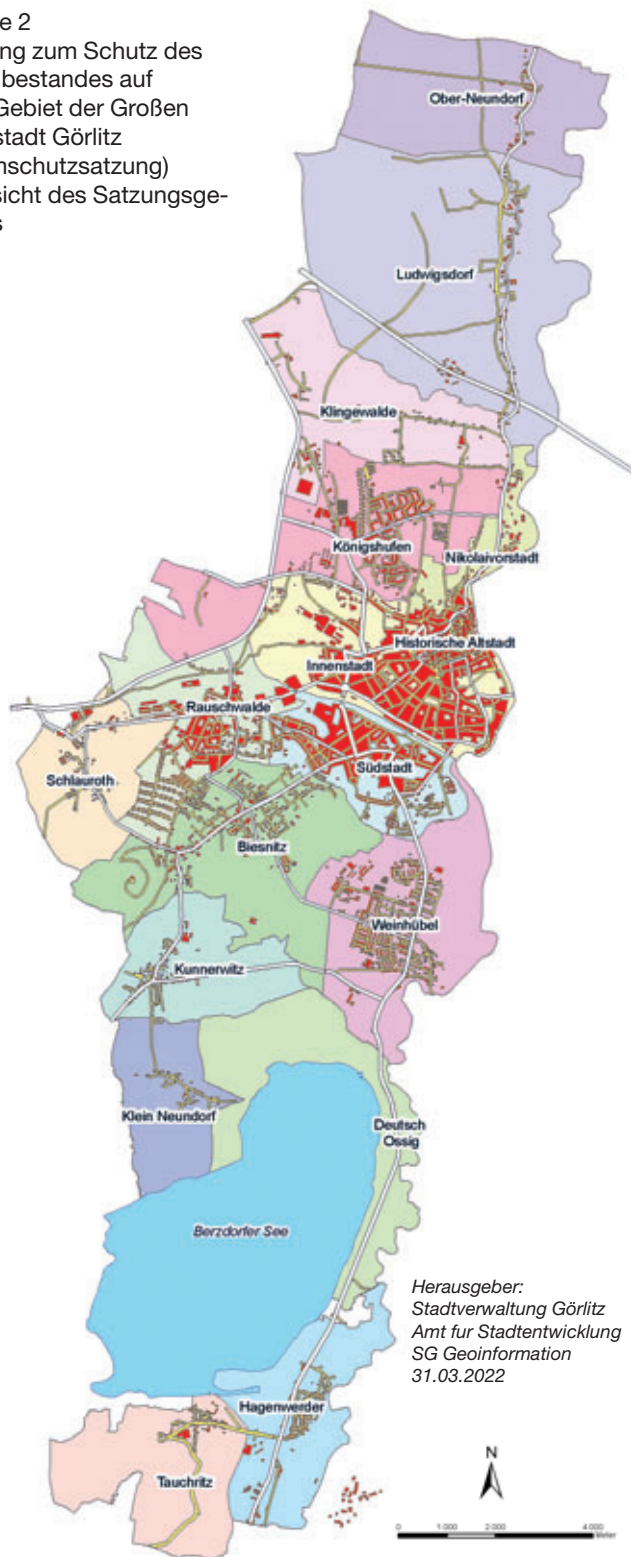
1. Der Oberbürgermeister wird damit beauftragt, Möglichkeiten der Wieder-Inbetriebnahme der öffentlichen Toilettenanlage „Scharfe Ecke“ auf dem Demianiplatz zu erarbeiten und auf ihre Umsetzbarkeit hin zu prüfen.
2. Der Oberbürgermeister wird damit beauftragt, das Konzept der Netten Toilette auf die Anwendbarkeit und Nützlichkeit für die Stadt Görlitz zu prüfen:
 - Konzept und Preise bei den Initiatoren der Netten Toilette
 - Abfrage Bereitschaft und Umsetzung bei geeigneten Akteuren
3. Unabhängig von der Nutzergruppe sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Auffindbarkeit vorhandener Anlagen erhöhen.

Beschluss-Nr.: STR/0466/19-24

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 78 „Dr.-Kahlbaum-Allee, Gemarkung Görlitz, Flur 55, Flurstück 1359“

1. Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Dr.-Kahlbaum-Allee, Gemarkung Görlitz Flur 55, Flurstück 1359“ nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB).
2. Der Geltungsbereich umfasst gemäß Anlage 1 das Flurstück 1359 der Gemarkung Görlitz, Flur 55.
3. Der Bebauungsplan Nr. 78 wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.
4. Planungsziel ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) nach § 4 BauNVO mit folgenden Eckpunkten:
 - maximal 9 Wohneinheiten zulässig
 - maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3
 - maximal 3 Vollgeschosse
 - die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1–3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes inklusive Hotels, sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen) sollen allgemein zulässig sein
 - Sicherung einer harmonischen Einpassung in das grüne Umfeld und Bewahrung positiver ökologischer Wirkungen der Fläche.
5. Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage 2
Satzung zum Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Görlitz
(Baumschutzsatzung)
Übersicht des Satzungsgebietes



Herausgeber:
Stadtverwaltung Görlitz
Amt für Stadtentwicklung
SG Geoinformation
31.03.2022

6. Der Stadtrat beschließt die Mittelumsetzung in 2022 und den Mittelvorgriff auf die Haushaltsjahre 2023 und 2024 gemäß Punkt 4 – Finanzielle Auswirkungen.

Beschluss-Nr.: STR/0467/19-24

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 „Dr.-Kahlbaum-Allee, Gemarkung Görlitz Flur 55, Flurstück 1359“

1. Der Stadtrat beschließt gemäß § 16 Abs. 1 BauGB die Satzung über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 „Dr.-Kahlbaum-Allee, Gemarkung Görlitz Flur 55, Flurstück 1359“. Der räumliche Geltungsbereich zur Satzung über die Veränderungssperre umfasst das Flurstück 1359 der Gemarkung Görlitz Flur 55 (Anlage 1).
2. Der Erlass der Satzung über die Veränderungssperre ist ortsüblich nach § 16 Abs. 2 BauGB bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: STR/0468/19-24

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 79 „Bebauungsplan zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche, Gebiet Christoph-Lüders-Straße 32“

1. Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Bebauungsplan zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche, Gebiet Christoph-Lüders-Straße 32“ nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB).
2. Der Geltungsbereich umfasst gemäß Anlage 1 die Flurstücke 804/2, 805/1, 806/1, 942/4 der Gemarkung Görlitz, Flur 45 und Flurstück 1904/2 der Gemarkung Görlitz, Flur 55.
3. Der Bebauungsplan Nr. 79 wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.
4. Planungsziel ist die Festschreibung der bestehenden Verkaufsfläche.
5. Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
6. Der Stadtrat beschließt den Mittelvorgriff auf die Haushaltsjahre 2023 und 2024 entsprechend Punkt 4 – Finanzielle Auswirkungen.

Beschluss-Nr.: STR/0469/19-24

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Bebauungsplan zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche, Gebiet Christoph-Lüders-Straße 32“

1. Der Stadtrat beschließt gemäß § 16 Abs. 1 BauGB die Satzung über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Bebauungsplan zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche, Gebiet Christoph-Lüders-Straße 32“. Der räumliche Geltungsbereich zur Satzung über die Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 804/2, 805/1, 806/1, 942/4 der Gemarkung Görlitz, Flur 45 und Flurstück 1904/2 der Gemarkung Görlitz, Flur 55 (Anlage 1).
2. Der Erlass der Satzung über die Veränderungssperre ist ortsüblich nach § 16 Abs. 2 BauGB bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: STR/0470/19-24

Anpassung von Finanzierungen der Projekte „Ersatzneubau Blockhausbrücke“ und „Ersatzneubau Kidrontalbrücke“

1. Der Stadtrat beschließt zur Sicherung der Gesamtfinanzierung für das Projekt „Ersatzneubau Blockhausbrücke“ die Entnahme von liquiden Mitteln in Höhe von 236.400,00 Euro.
2. Der Stadtrat beschließt zur Sicherung der Gesamtfinanzierung für das Projekt „Ersatzneubau Kidrontalbrücke“ die Entnahme von liquiden Mitteln in Höhe von 56.200,00 Euro.

Beschluss-Nr.: STR/0471/19-24

Änderung des Beschlusses STR/0320/14-19 – vertragliche Eckpunkte und Auswahlkriterien des Ausschreibungsverfahrens Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Der Stadtrat beschließt, den aktuellen wirtschaftlichen Unsicherheiten und Entwicklungen im Rahmen des Verfahrens zur Konzessionsvergabe für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bei der Abfrage der kostenbezogenen Wertungskriterien sowie bei den preisbezogenen vertraglichen Regelungen angemessene Rechnung

zu tragen. In Ergänzung des Beschlusses STR/0320/14-19 sollen zum einen die abgefragten Preise für die ersten fünf Jahre zum Vertragsbeginn angepasst werden können, soweit diese durch derzeit unverhältnismäßig und unabsehbar steigende Kosten für einzelne Kostenfaktoren geprägt werden. Ferner soll der künftige Konzessionsnehmer bei unerwartetem Anstieg der langfristigen durchschnittlichen Zinsen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten (Betrachtung über 50 Jahre) den dann maßgeblichen Durchschnittswert als Maßstab für die zulässige kalkulatorische Verzinsung bei der Ermittlung der Preisobergrenze nach SächsKAG anwenden dürfen.

Beschluss-Nr.: STR/0472/19-24

Beschluss zur Neuausschreibung der Anlaufstelle für Familien

1. Der Stadtrat beschließt die Neuausschreibung einer Anlaufstelle für Familien ab dem 1.1.2023 für die Dauer von vier Jahren mit einem jährlichen Zuschuss von brutto 85 TEUR.
2. Der Stadtrat beschließt den Ziel- und Leistungsinhalt der Anlaufstelle für Familien und die Wertungskriterien bei der Vergabe des Familienbüros gemäß Anlage 4 und 6.

Beschluss-Nr.: STR/0474/19-24

Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung des EFRE-Verfahrens Nachhaltige Stadtentwicklung 2021–2027 für das Fördergebiet „Gründerzeitliche Kernstadt“

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mit der Erstellung eines gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepts für das Gebiet „Gründerzeitliche Kernstadt“ gem. Anlage 1 als Grundlage für die Antragstellung auf Aufnahme in das Förderverfahren EFRE 2021–2027.

Beschluss-Nr.: STR/0475/19-24

Ankauf des Grundstücks der Gemarkung Görlitz Flur 55 Flurstücke 1378 und 1379/3, Schützenstraße 7

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Kaufantrag für das Grundstück der Gemarkung Görlitz Flur 55 Flurstücke 1378 und 1379/3, Schützenstraße 7 zu einem Kaufpreis in Höhe von 50.000,00 EUR zu stellen und dabei eine verbindliche Zweckbindungserklärung für die Nutzung des Gebäudes als Bildungseinrichtung (Volkshochschule) für den Zeitraum von 25 Jahren abzugeben.
2. Der Kaufpreis in Höhe von 50.000,00 € zzgl. der mit Ankauf anfallenden Nebenkosten in Höhe von ca. 5.000,00 € (Notar- und Gerichtskosten, Grunderwerbsteuer) werden aus dem Verkauf von Teilflächen aus den Grundstücken der Gemarkung Hagenwerder Flur 6 Flurstücke 473/73 + 473/93 (Beschluss-Vorlage STR II/68/35/2022) finanziert.

Beschluss-Nr.: STR/0476/19-24

Petition Matthias Lechner vom 10.05.2022

Thema: Forderung nach Auflösung des Petitionsausschusses

Die Petition von Herrn Matthias Lechner vom 10.05.2022 wird zurückgewiesen. Der Stadtrat sieht keine Notwendigkeit für die Auflösung/Neubesetzung des Petitionsausschusses.

Beschluss-Nr.: STR/0477/19-24

Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie zur Regenwasserspeicherung und Nutzung auf dem Wilhelmsplatz („Wilhelms Wasserkraft“)

1. Der Stadtrat beauftragt die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie zur Nutzung von Regenwasser für die Bewässerung von Bäumen und Vegetationsflächen sowie zur Verdunstungskühlung in Hitzeperioden am Beispiel des Wilhelmsplatzes vorbehaltlich der Förderung im Bundesprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“. Ziel ist es, die Erkenntnisse des Projekts „Wilhelms Wasserkraft“ bei der zukünftigen Neugestaltung dieses und anderer Stadtplätze (z.B. Elisabethstraße) zu nutzen.
2. Der Stadtrat beschließt die Mittelumsetzung in 2022 und die Aufnahme der Fördermittel in den Haushaltsplan 2023 gemäß Pkt. 4 – Finanzielle Auswirkungen.

Amt für Jugend, Schule & Sport, Soziales

UNTERRICHTSBEGINN AM 1. SCHULTAG 29. August 2022

Grundschulen:

- **August Moritz Böttcher Grundschule:** 1. bis 4. Klasse/LRS: 07:45 Uhr
- **Nikolaischule:** 1. bis 4. Klasse: 07:40 Uhr
- **Grundschule Innenstadt am Fischmarkt:** 1. Klasse: 07:40 Uhr, 2. bis 4. Klasse: 08:35 Uhr
- **Melanchthon-Grundschule:** 1. bis 4. Klasse: 07:45 Uhr
- **Grundschule Weinhübel:** 1. bis 4. Klasse: 07:25 Uhr
- **Diesterwegschule:** 1. bis 4. Klasse: 07:40 Uhr
- **Grundschule Königshufen:**
Sammelplatz Königshufen für Bus um 7:40 Uhr,
Unterrichtsbeginn: 1. bis 4. Klasse: 08:30 Uhr auf der
Friedrich-Engels-Straße 42
- **Grundschule Zodel „Traugott Gerber“:** 1. bis 4. Klasse: 07:15 Uhr

Oberschulen:

- **Oberschule Innenstadt:** 5. Klasse: 07:50 Uhr, 6. bis 10. Klasse: 09:40 Uhr
- **Melanchthon-Oberschule:** 5. Klasse: 07:45 Uhr, 6. bis 10. Klasse: 08:35 Uhr
- **Oberschule Rauschwalde:** 5. Klasse: 08:00 Uhr, 6. bis 9. Klasse: 09:10 Uhr
- **Scultetus-Oberschule:** 5. bis 10. Klasse: 08:00 Uhr

Gymnasien:

- **Joliot-Curie-Gymnasium:**
5. Klasse: 09:50 Uhr
6.1 und 6.2 Klasse: 07:50 Uhr nur die Mitwirkenden am
Programm
6.1 und 6.2 Klasse: 10:35 Uhr
6.3/7.+8. Klasse: 09:50 Uhr
9. bis 12. Klasse: 08:35 Uhr
- **Augustum-Annen-Gymnasium:**
5. Klasse: 08:00 Uhr
6. bis 10. Klasse: 07:45 Uhr
11. Klasse: 09:00 Uhr
12. Klasse: 09:45 Uhr

Förderschulen:

- **Förderzentrum „Mira Lobe“**
Lernen: 1. bis 4. Klasse: 08:00 Uhr, 5. bis 9. Klasse: 09:00 Uhr
Emotional/soziale Entwicklung: 1. bis 4. Klasse: 08:00 Uhr auf
der Erich-Weinert-Straße
Sprache: 1. bis 4. Klasse: 07:40 Uhr in der Diesterwegschule
- **Friedrich-Ludwig-Jahn-Schule:** UST bis BST: 07:30 Uhr

Schulen in Freier Trägerschaft:

- **Dietrich-Heise-Schule:** 1. bis 4. Klasse: 07:45 Uhr
- **Freie Grundschule Regenbogen:** 1. bis 4. Klasse: 08:00 Uhr
- **Neißegrundschule:** 1. bis 4. Klasse: 08:00 Uhr
- **Freie Waldorfschule Görlitz „Jacob Böhme“:** 2. bis 12. Klasse: 08:00 Uhr
- **Freie Evangelische Oberschule Görlitz:** 5. bis 10. Klasse: 07:50 Uhr

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadtverwaltung Görlitz bietet ab September 2023 interessierten jungen Leuten Ausbildungsstellen in nachfolgenden Berufen an:

fünf Ausbildungsstellen

zum/r Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

Egal, ob es um die Beantragung eines Personalausweises oder um einen Bauantrag geht, Verwaltungsfachangestellte helfen und beraten Bürgerinnen und Bürger bei ihren Problemen und Fragen. Sie erledigen Büro- und Verwaltungsarbeiten in den Behörden der Kommune, erarbeiten Verwaltungsvorschriften und beteiligen sich an der Umsetzung von Beschlüssen. Im Finanzwesen sind sie an der Erstellung und Ausführung von Haushaltsplänen beteiligt.

Die Ausbildung dauert drei Jahre und wechselt zwischen Theorie und Praxis. Die theoretische Ausbildung wird im Blockunterricht am Beruflichen Schulzentrum in Zittau durchgeführt und die praktische Ausbildung erfolgt in den Ämtern der Stadtverwaltung Görlitz.

■ Voraussetzungen:

- Mindestens Realschulabschluss mit guten Noten in Deutsch und Mathematik
- Interesse an der Arbeit mit Gesetzen
- freundliche und aufgeschlossene Umgangsweise mit Menschen
- Organisationstalent

ein Studienplatz Wirtschaftsinformatik – BA Bautzen (m/w/d)

Die Studenten erwerben Kenntnisse und Fertigkeiten der Wirtschaftswissenschaften und der Informatik, um computergestützte Informationssysteme in Wirtschaft und Verwaltung entwerfen und anwenden zu können. Ausgehend von betrieblichen Problemstellungen entwickeln sie Lösungen, die den Einsatz von IT-Systemen in einem, auch fachinhaltlich zu optimierenden, organisatorischen Umfeld umfassen.

Das Studium dauert drei Jahre und wechselt zwischen Theorie und Praxis etwa alle drei Monate. Die theoretische Ausbildung erfolgt an der Berufsakademie Bautzen und die praktische Ausbildung findet im Sachgebiet Technik/Kommunikation statt.

■ Voraussetzungen:

- Allgemeine Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife
- sehr gute bis gute schulische Leistungen
- Interesse an der Arbeit mit dem Computer

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung, die Sie bitte mit Ihren vollständigen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Kopien der letzten beiden Zeugnisse, Einschätzungen aus Praktikumsarbeit, sonstige Referenzen) bis zum **7. Oktober 2022** an folgende Adresse richten: Stadtverwaltung Görlitz – Hauptverwaltung

Postfach 30 01 31, 02806 Görlitz

oder per E-Mail an: bewerbung@goerlitz.de (eine PDF-Datei mit max. 5 MB)

Von jugendlichen Bewerbern erwarten wir zum Zeitpunkt der Einstellung eine „Ärztliche Bescheinigung“ nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz.

Für den Fall des Rücksendewunsches der Bewerbungsunterlagen bitten wir Sie um Mitgabe eines ausreichend frankierten Briefumschlages.

Auskünfte erteilt Christina Anders, Telefon 03581 671204. Nähere Informationen finden Sie auch in Internet unter www.goerlitz.de (Menüpunkt: Aktuelles/Jobs & Karriere).

Alle Auszubildenden/Studenten erhalten nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung/Studium einen befristeten Arbeitsvertrag für ein Jahr.

Schulwegbegleiter und Schulweghelfer (m/w/d) dringend gesucht

In der Stadt Görlitz werden im Amt für Jugend/Schule & Sport/Soziales zuverlässige ehrenamtliche

Schulwegbegleiter und Schulweghelfer (m/w/d)

für das neue Schuljahr ab 29.08.2022 gesucht.

■ Ihr zukünftiges Tätigkeitsgebiet beinhaltet im Wesentlichen:

- Begleitung von Schülern im Schulbus, zum Sport- und Schwimmunterricht
- Unterstützung bei Schulausflügen
- Betreuung von Beschäftigungsangeboten zum Beispiel bei Wartezeiten der Schüler
- Unterstützung bei der Aufsicht von Schülern zum Beispiel in den Pausenzeiten

Auf Sie wartet eine verantwortungsvolle, abwechslungsreiche und immens wichtige Tätigkeit im Bereich der Schulverwaltung. Sie werden grundsätzlich einen fest zugeordneten Einsatzort an einer Schule haben und somit auch fest planbare Fahrzeiten und Fahrtrouten.

Für die Grundschule Königshufen suchen wir zwei Schulwegbegleitungen zum Ausweichobjekt nach Weinhübel und zurück und auch für die Oberschule Rauschwalde benötigen wir Verstärkung in unserem Schulweghelfer-Team.

Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung für Ihre ehrenamtliche Funktion gem. der Satzung der Stadt Görlitz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Schulweghelfer, Hortweghelfer und Schulhelfer.

■ Was uns noch wichtig ist:

Die Stellensuche richtet sich an Bewerber aller Geschlechter. Wir freuen uns auf Ihr ehrenamtliches Engagement und Ihre Kontaktaufnahme, die Sie bitte schriftlich oder telefonisch an

Amt für Jugend/ Schule & Sport/Soziales, Hugo-Keller Straße 14, 02826 Görlitz, schulverwaltungsamt@goerlitz.de oder an Telefon 03581 672152 richten.

Bekanntmachung der Stadt Görlitz über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Dr.-Kahlbaum-Allee, Gemarkung Görlitz Flur 55, Flurstück 1359“

Der Stadtrat der Stadt Görlitz hat in seiner Sitzung am 14.07.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Dr.-Kahlbaum-Allee, Gemarkung Görlitz Flur 55, Flurstück 1359“ beschlossen. Planungsziel ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) nach § 4 BauNVO mit folgenden Eckpunkten:

- maximal 9 Wohneinheiten zulässig
- maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3
- maximal 3 Vollgeschosse
- die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1-3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes inklusive Hotels, sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen) sollen allgemein zulässig sein
- Sicherung einer harmonischen Einpassung in das grüne Umfeld und Bewahrung positiver ökologischer Wirkungen der Fläche

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 1359 der Gemarkung Görlitz Flur 55. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der östlichen Innenstadt, südlich des Grundstückes Dr.-Kahlbaum-Allee 31 (Seniorenzentrum im ehemaligen Ständehaus).

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist im nachfolgenden Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

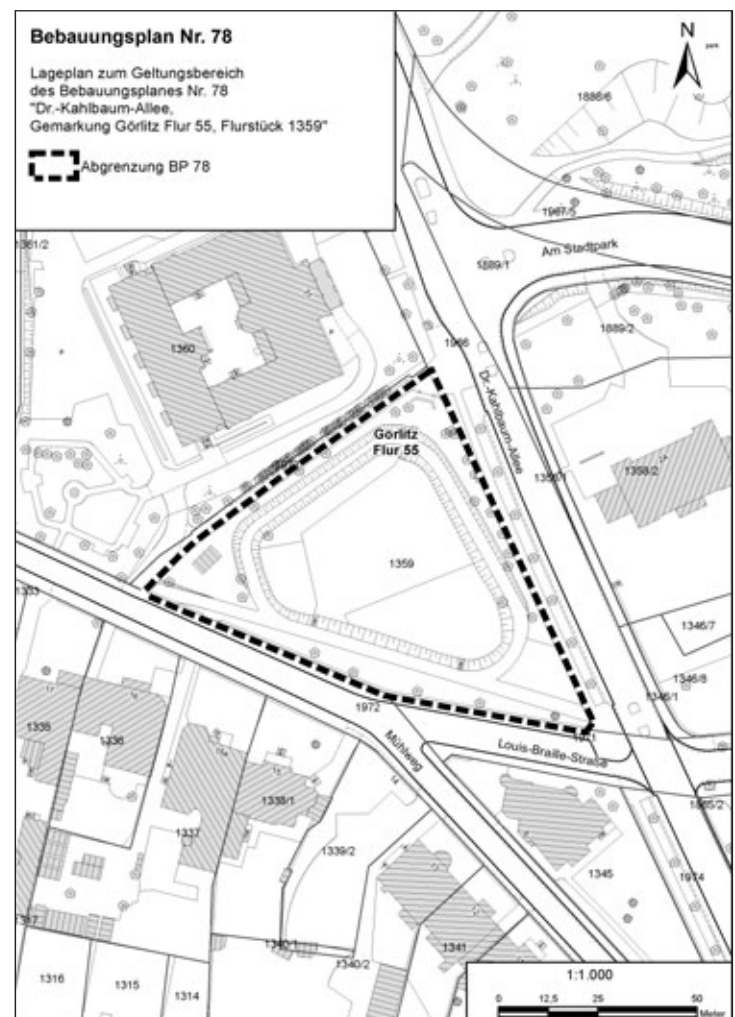
Diese Bekanntmachung ist auch unter <https://www.goerlitz.de/Bekanntmachungen.html> und im Landesportal Sachsen unter dem Link <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/goerlitz/startseite> einsehbar.

Diese Veröffentlichung erscheint am 16.08.2022 im Amtsblatt der Stadt Görlitz.

Görlitz, den 29.07.2022

Stadt Görlitz

Der Oberbürgermeister



Liegenschaftsdaten: GeoSN 26.04.2022

Herausgeber: Stadtverwaltung Görlitz, Amt für Stadtentwicklung, 15.06.2022

Bekanntmachung der Stadt Görlitz über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 „Dr.-Kahlbaum-Allee, Gemarkung Görlitz Flur 55 Flurstück 1359“

Auf Grund von §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 sowie 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 14.07.2022 folgende Satzung beschlossen.

Satzung der Stadt Görlitz über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 78 „Dr.-Kahlbaum-Allee, Gemarkung Görlitz Flur 55, Flurstück 1359“

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Görlitz hat in seiner Sitzung am 14.07.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Dr.-Kahlbaum-Allee, Gemarkung Görlitz Flur 55 Flurstück 1359“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

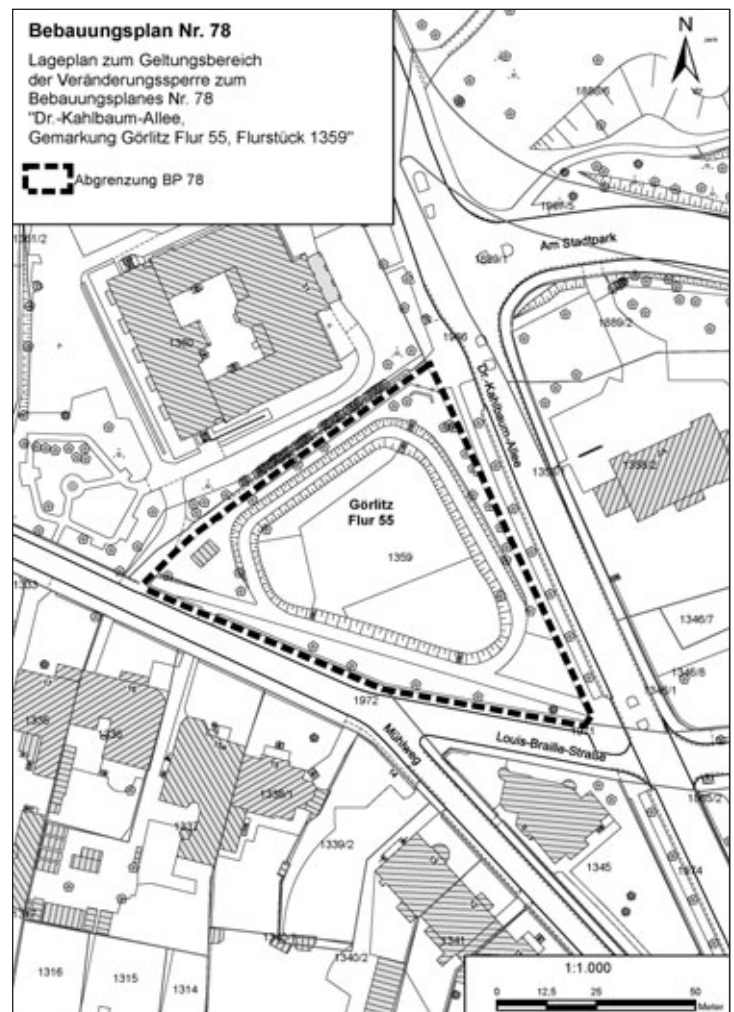
Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 „Dr.-Kahlbaum-Allee, Gemarkung Görlitz Flur 55 Flurstück 1359“. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan in der Fassung vom 15.06.2022 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet nach § 2 dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder baulichen Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerbeständen;
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 In- und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung angerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 78 für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.



Anlage 1

Lageplan ohne Maßstab

Liegenschaftsdaten: GeoSN 26.04.2022, Herausgeber: Stadtverwaltung Görlitz, Amt für Stadtentwicklung, 15.06.2022

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch unter:

<https://www.goerlitz.de/Bekanntmachungen.html>

und im Landesportal Sachsen unter dem Link

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/goerlitz/startseite> einsehbar.

Diese Bekanntmachung erscheint am 16.08.2022 im Amtsblatt der Stadt Görlitz.

Görlitz, den 27.07.2022

Octavian Ursu, Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

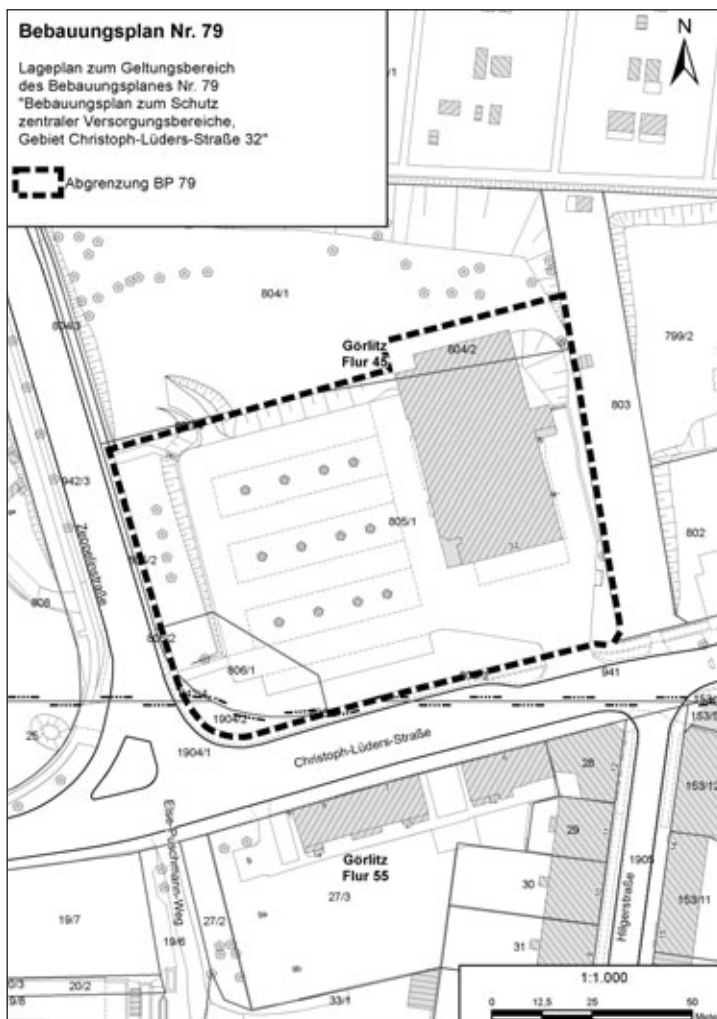
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung der Stadt Görlitz über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Bebauungsplan zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche, Gebiet Christoph-Lüders-Straße 32“

Der Stadtrat der Stadt Görlitz hat in seiner Sitzung am 14.07.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Bebauungsplan zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche, Gebiet Christoph-Lüders-Straße 32“ beschlossen. Planungsziel ist die Festschreibung der bestehenden Verkaufsfläche.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 804/2, 805/1, 806/1, 942/4 der Gemarkung Görlitz Flur 45 und das Flurstück 1904/2 der Gemarkung Görlitz Flur 55. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Innenstadt, nördlich des Stadtzentrums, an der Kreuzung Zeppelinstraße (B 99) / Christoph-Lüders-Straße.



Liegenschaftsdaten: GeoSN 26.04.2022

Herausgeber: Stadtverwaltung Görlitz, Amt für Stadtentwicklung,
15.06.2022

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist im nachfolgenden Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

Der Bebauungsplan wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch unter <https://www.goerlitz.de/Bekanntmachungen.html> und im Landesportal Sachsen unter dem Link <https://buerbegerbeteiligung.sachsen.de/portal/goerlitz/startseite> einsehbar.

Diese Veröffentlichung erscheint am 16.08.2022 im Amtsblatt der Stadt Görlitz.

Görlitz, den 29.07.2022

Stadt Görlitz
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Görlitz über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Bebauungsplan zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche, Gebiet Christoph-Lüders-Straße 32“

Auf Grund von §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 sowie 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 14.07.2022 folgende Satzung beschlossen.

Satzung der Stadt Görlitz über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Bebauungsplan zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche, Gebiet Christoph-Lüders-Straße 32“

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Görlitz hat in seiner Sitzung am 14.07.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Bebauungsplan zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche, Gebiet Christoph-Lüders-Straße 32“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Bebauungsplan zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche, Gebiet Christoph-Lüders-Straße 32“. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst die Flurstücke 804/2, 805/1, 806/1, 942/4 der Gemarkung Görlitz Flur 45 und Flurstück 1904/2 der Gemarkung Görlitz Flur 55 in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan in der Fassung vom 15.06.2022. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

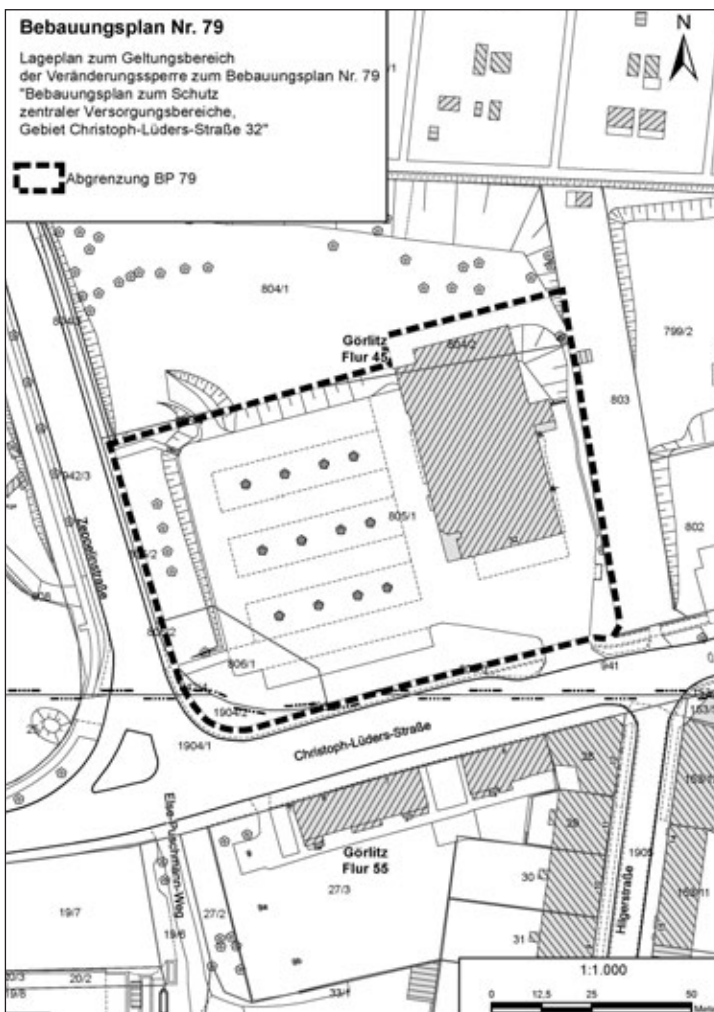
§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet nach § 2 dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder baulichen Anlagen nicht beseitigt werden;
Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerbeständen;
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 In- und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung angerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.



Stadtverwaltung Görlitz
Sachgebiet Stadtkasse/Vollstreckung
Untermarkt 6–8, 02826 Görlitz

Görlitz, 16.08.2022
Tel.: 03581 67 1347

Zwangsversteigerung von Immobilien

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen auf Antrag der Stadt Görlitz durch das Amtsgericht Görlitz u. a. folgende Grundstücke öffentlich versteigert werden:

- **Anton-Saefkow-Straße 14/16 W 2**
(3-Raum-Eigentumswohnung)
- **Brückenstraße 3 W 3**
(2-Raum-Eigentumswohnung)

- **Krölstraße 1**
(unsaniertes Mehrfamilienhaus)
- **Rauschwalder Straße 13 W 14**
(2-Raum-Eigentumswohnung)
- **Rauschwalder Straße 53**
(ruinöses Gebäude und Freifläche)

Interessenten können sich für Auskünfte an die Stadt Görlitz, Frau Hennig, Telefon: 03581 67 1347, wenden.

Zur Beachtung!
Wir bitten um vorherige telefonische Kontaktaufnahme zwecks Abstimmung eines Termins.

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) und § 1 Bekanntmachungssatzung der Stadt Görlitz.

Für nachfolgende Personen/Pflichtige liegen die unten aufgeführten Schreiben zur Abholung in der Stadtverwaltung Görlitz, Sachgebiet Stadtkasse/Vollstreckung, Untermarkt 6–8, Zimmer 201 in Görlitz bereit. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Tel.-Nr.	Bescheiddatum	Kassenzeichen	Abgabepflichtige/r	letzte/r bekannte/r Anschrift/Sitz

Aus dieser öffentlichen Zustellung ist keine Aussage ableitbar, dass es sich bei den betroffenen Personen/Pflichtigen um Schuldner handelt. Das Sachgebiet Stadtkasse/Vollstreckung bittet, die Anliegen weiterhin vorrangig telefonisch, gern auch per E-Mail oder schriftlich mit der Behörde zu klären.

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 Pkt. 3b Sächsisches Kommunalabgabengesetz (Sächs-KAG) i. V. m. § 122 Abs. 5 Abgabenordnung (AO), § 4 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) und § 1 Bekanntmachungssat-

zung der Stadt Görlitz. Für nachfolgenden Pflichtigen liegt ein Bescheid zur Abholung in der Stadtverwaltung Görlitz, Sachgebiet Steuern, Untermarkt 6–8, Zimmer 201 in 02826 Görlitz bereit. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Tel.-Nr.	Bescheiddatum	Kassenzeichen	Pflichtige/r Firma	letzte/r bekannte/r Anschrift/Sitz

Aus dieser öffentlichen Zustellung ist keine Aussage ableitbar, dass es sich bei der betroffenen Person/Pflichtigen um einen Schuldner handelt. Das Sachgebiet Steuern bittet, die Anliegen weiterhin vorrangig telefonisch, gern auch per E-Mail oder schriftlich mit der Behörde zu klären.

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) und § 1 Bekanntmachungssatzung der Stadt Görlitz.

Für nachfolgende Personen liegen die unten aufgeführten Schreiben zur Abholung in der Stadtverwaltung Görlitz, Sachgebiet Stadtkasse/Vollstreckung, Untermarkt 6-8, Zimmer 201 in Görlitz bereit. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Tel.-Nr.	Bescheiddatum	Kassenzeichen	Abgabepflichtige/r	letzte/r bekannte/r Anschrift/Sitz

Aus dieser öffentlichen Zustellung ist keine Aussage ableitbar, dass es sich bei den betroffenen Personen um Schuldner handelt. Das Sachgebiet Stadtkasse/Vollstreckung bittet, die Anliegen weiterhin vorrangig telefonisch, gern auch per E-Mail oder schriftlich mit der Behörde zu klären.

Bekanntmachung Beschluss der Versammlung des Planungsverbandes „Berzdorfer See“ vom 19.07.2022 zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021

Die Versammlung des Planungsverbandes „Berzdorfer See“ stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021, der aus der Ergebnis- und der Finanzrechnung sowie der Vermögensrechnung (Bilanz) und dem Anhang besteht mit

- dem ordentlichen Ergebnis von 2.331,11 EUR
- dem Sonderergebnis von 0 EUR
- dem Gesamtergebnis als Überschuss von 2.331,11 EUR
- der Bilanzsumme von 103.309,25 EUR
- der Veränderung des Finanzmittelbestandes von 3.820,02 EUR
- dem Endbestand an Zahlungsmitteln von 103.282,94 EUR

fest.
Der Jahresüberschuss von 2.331,11 EUR wird gemäß § 48 Abs. 3 SächsKomHVO der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Jahresabschluss 2021 einschließlich Rechenschaftsbericht und Anhang liegt in der Stadtverwaltung Görlitz, Untermarkt 6–8, Zimmer 402 (Beteiligungsverwaltung) während folgender Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

Montag, Mittwoch, Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Diese Bekanntmachung ist auch unter:

<https://www.goerlitz.de/Bekanntmachungen.html>
<https://www.schoenau-berzdorf.de/aktuelles/Dorfecho>
<https://markersdorf.de/buergerservice/rathaus/bekanntmachungen/>

einsehbar. Diese Veröffentlichung erscheint am 16.08.2022 im Amtsblatt der Stadt Görlitz, am 26.08.2022 im Dorfecho der Gemeinde Schönau-Berzdorf sowie am 26.08.2022 im Schöpsboten der Gemeinde Markersdorf.

Görlitz, den 20.07.2022

Octavian Ursu
Verbandsvorsitzender Planungsverband „Berzdorfer See“

Bekanntmachung des Planungsverbandes „Berzdorfer See“ über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2023

Entsprechend § 58 Abs.1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 76 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung, liegt der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023 des Planungsverbandes „Berzdorfer See“ in der Zeit von **Montag, 29. August 2022 bis Dienstag, 6. September 2022** in der Stadtverwaltung Görlitz, Amt für Stadtentwicklung, Sachgebiet Städtebau, Hugo-Keller-Straße 14; Erdgeschoss, linker Gang während folgender Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des 15. September 2022 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023 des Planungsverbandes „Berzdorfer See“ erheben.

Diese Bekanntmachung ist auch unter:

<https://www.goerlitz.de/Bekanntmachungen.html>
<https://www.schoenau-berzdorf.de/aktuelles/Dorfecho>
<https://markersdorf.de/buergerservice/rathaus/bekanntmachungen/>

einsehbar.

Diese Veröffentlichung erscheint am 16.08.2022 im Amtsblatt der Stadt Görlitz, am 26.08.2022 im Dorfecho der Gemeinde Schönau-Berzdorf sowie am 26.08.2022 im Schöpsboten der Gemeinde Markersdorf.

Görlitz, den 20.07.2022

Octavian Ursu
Verbandsvorsitzender Planungsverband „Berzdorfer See“



Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „BS 14 – Südliche Hafenzeile“ am Berzdorfer See

Der Planungsverband „Berzdorfer See“ hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BS 14 „Südliche Hafenzeile“ beschlossen. Planungsziel ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO für die Fremdenbeherbergung mit einer Mischung von Fremdenbeherbergung und Ferienwohnen einerseits (mindestens 75 % Anteil der Gebäude bzw. Reihenhäuser) und Dauerwohnen andererseits (maximal 25 % Anteil der Gebäude bzw. Reihenhäuser). In seiner Sitzung am 11.10.2021 hat der Planungsverband „Berzdorfer See“ die Änderung des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „BS 14 – Südliche Hafenzeile“ am Berzdorfer See beschlossen. Die Errichtung des Segelstützpunktes einschließlich der Zuwegung parallel zum Pließnitzzuleiter wurde aus dem Geltungsbereich entfernt.

Im vorliegenden Planentwurf wird innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ein „Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Fremdenbeherbergung und untergeordnete Wohnnutzung“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Innerhalb des Sondergebietes ist die Errichtung folgender Anlagen zulässig:

- 14 Gebäude mit insgesamt 70 Wohnungen, von denen 64 als Ferienwohnungen und 6 zum Zwecke des Dauerwohnens genutzt werden,
- Wirtschaftsgebäude,
- Erschließungsanlagen.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Hagenwerder

- Flur 2: Flurstück 10/1 sowie
- Flur 4: Teile der Flurstücke 247/4, 247/5, 247/10 und 247/22.

Der Bebauungsplan liegt im Süden der Stadt Görlitz, im Ortsteil Tauchritz, am Südufer des Berzdorfer Sees.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist im nachfolgenden Übersichtsplan nachrichtlich wiederge-

geben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird durchgeführt.

Zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit über Ziel und Zweck der Planung liegt der Vorentwurf vom **vom 05.09.2022 bis 23.09.2022** in der Stadtverwaltung Görlitz, Amt für Stadtentwicklung, SG Städtebau, Hugo-Keller-Straße 14, Erdgeschoss, linker Gang, während folgender Zeiten (Öffnungszeiten)

Montag, Mittwoch, Donnerstag 08:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag 08:00 bis 18:00 Uhr

Freitag 08:00 bis 16:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Umsetzung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in der dann aktuellen Form die Beachtung spezifischer Zugangs- und Hygieneregeln erforderlich sein kann.

Diese Bekanntmachung ist auch unter

<https://www.goerlitz.de/Bekanntmachungen.html> sowie unter

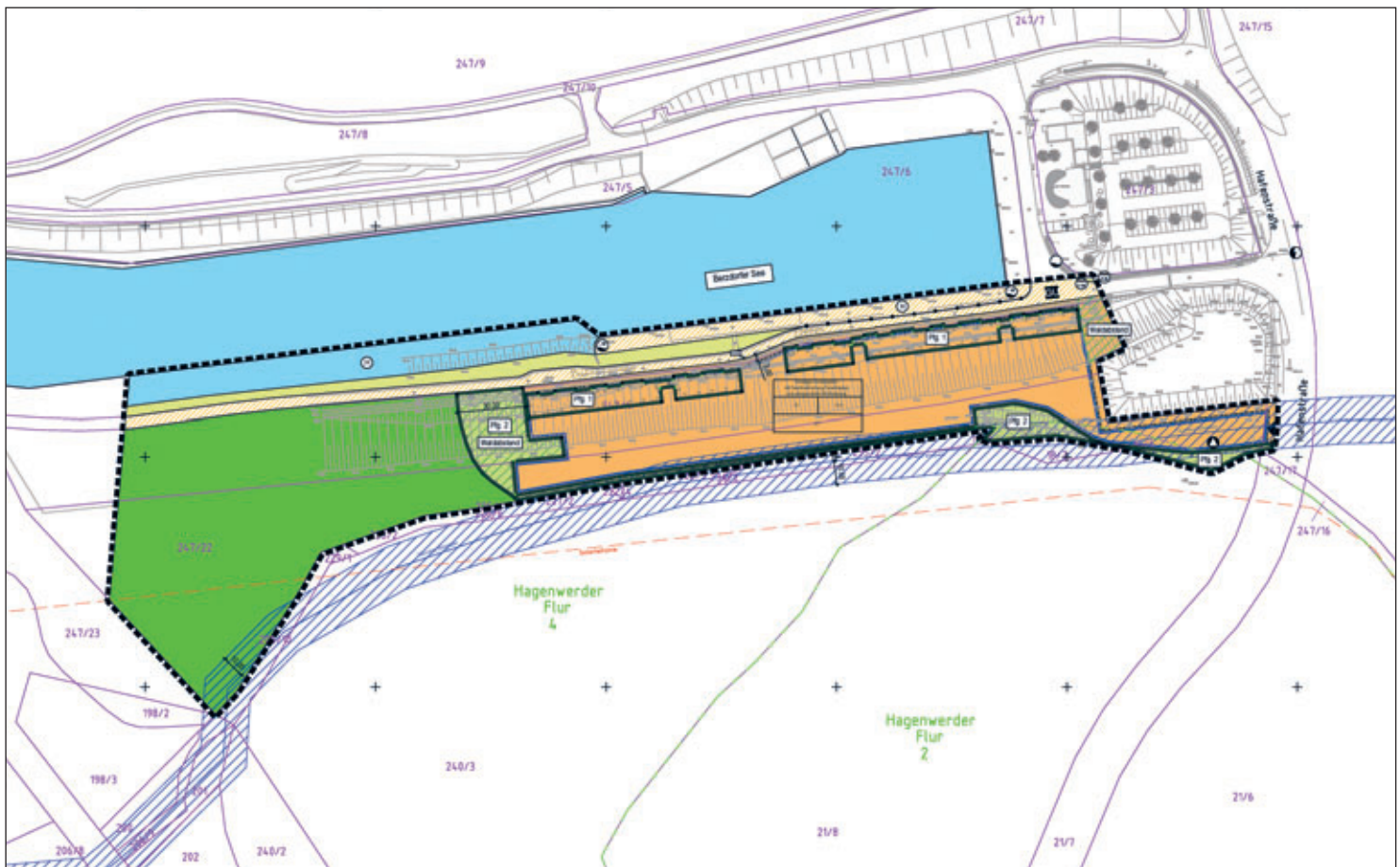
<https://www.berzdorfer-see.eu/News.html> einsehbar.

Im Landesportal Sachsen sind unter dem Link <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/goerlitz/startseite> die Bekanntmachung und ab dem 05.09.2022 die Auslegungsunterlagen einseh- und abrufbar. Diese Veröffentlichung erscheint am 16.08.2022 im Amtsblatt der Stadt Görlitz sowie am 26.08.2022 im Dorfecho der Gemeinde Schönau-Berzdorf und im Schöpsboten der Gemeinde Markersdorf.

Görlitz, den 02.08.2022

gez. Octavian Ursu

Verbandsvorsitzender Planungsverband „Berzdorfer See“



unmaßstäblich, Lageplan: Ingenieurbüro IBOS GmbH

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes BS 16 „Hochbunker Tagebau Berzdorf“ am Berzdorfer See



Der Planungsverband Berzdorfer See hat in seiner Sitzung am 06.05.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes BS 16 „Hochbunker Tagebau Berzdorf“ beschlossen und am 10.02.2020 den Beschluss über die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke teilweise:

- 183/24 und 216 in der Flur 5 der Gemarkung Hagenwerder und
- 2505/7, 2511/1 und 2482/15 der Gemarkung Schönau-Berzdorf.

Das Plangebiet befindet sich am Südufer des Berzdorfer See, im Bereich der ehemaligen Tagesanlagen, zwischen der Blauen Lagune und dem Ortsteil Tauchritz.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist im nachfolgenden Plan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

Der Entwurf des (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes liegt mit Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom **vom 05.09.2022 bis 11.10.2022** in der Stadtverwaltung Görlitz, Amt für Stadtentwicklung, SG Städtebau, Hugo-Keller-Straße 14, Erdgeschoss, linker Gang, während folgender Zeiten (Öffnungszeiten)

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 16:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Umsetzung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in der dann aktuellen Form die Beachtung spezifischer Zugangs- und Hygieneregeln erforderlich sein kann.

In den Auslegungsunterlagen sind auch der Umweltbericht einschließlich Artenschutzrechtliche Prüfung, Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung, Biotoptypenkartierung sowie Schallschutzgutachten als Bestandteil der Begründung enthalten. Ebenso sind die gebündelte Stellungnahme des Landratsamtes Görlitz, die Stellungnahmen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sowie der Landesdirektion Dresden zu den Belangen Immissionsschutz, Naturschutz und Wasserrecht enthalten.

Folgende umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Schutzgüter liegen vor:

Boden und Fläche:

- anthropogen verändertes Gelände
- dauerhafter Verlust von Böden durch Versiegelung
- Vermeidung von Vermischung der Bodenschichten (Trennen der Mineralschicht und Mutterboden) während der Bauphase
- Minimierung des Versiegelungsgrades

Wasser:

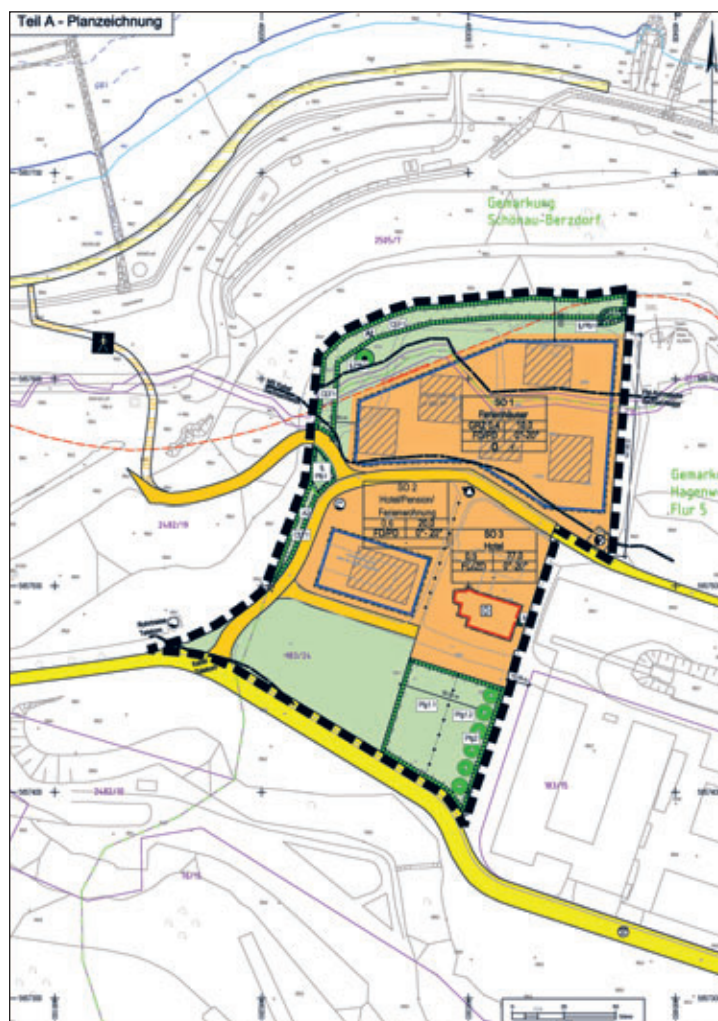
- keine Verschlechterung der Wasserqualität
- kein Hochwasserüberschwemmungsgebiet
- keine Überplanung von Wasserflächen

Klima und Luft:

- geringe und nur temporäre Beeinträchtigung während der Bauphase möglich
- Gehölzpflanzungen geplant, dadurch Verbesserung des Mikroklimas

Landschaft:

- geringe Beeinträchtigung des bereits anthropogen beeinflussten Landschaftsbildes (Bergbaufolgelandschaft) durch die Errichtung baulicher Anlagen und Entfernung von Gehölzstrukturen



unmaßstäblich

Lageplan: Ingenieurbüro IBOS GmbH

- Neuanpflanzungen sowie Erhalt landschaftsprägender Vegetationsflächen als Kompensationsmaßnahme
- Anpassung der geplanten Ferienhäuser an die Umgebung
- keine Schutzgebiete oder geschützte Teile von Natur und Landschaft in der näheren Umgebung

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

- anthropogen verändertes Gelände
- keine Beeinträchtigung von Waldflächen gemäß SächsWaldG
- Artenschutzrechtliches Gutachten liegt vor
- Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung liegt vor
- Biotoptypenkartierung liegt vor
- geschützte Biotope vorhanden (Einzelbaum, > 60 Jahre, höhlenreich und Schilfröhricht außerhalb stehender Gewässer) – Erhalt
- besonders planungsrelevante Arten, für welche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen wurden: Zauneidechse, Karmingimpel und Turmfalke
- Maßnahmen zum Erhalt/Neuanlage von Ersatzhabitaten
- Verringerung der Beeinträchtigung durch Festlegung von Bauzeiträumen sowie Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

Mensch und die menschliche Gesundheit:

- geringe Beeinträchtigung durch erhöhten PKW-Verkehr
- Verbesserung der Freizeit- und Erholungsangebote in der Umgebung
- Schalltechnisches Gutachten liegt vor

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

- Archäologischer Relevanzbereich

- unter Denkmalschutz stehende Gebäude vorhanden
- positive Auswirkung durch Gebäudesanierung
- keine negative Beeinträchtigung

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können während der Auslegungsfrist von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Diese Bekanntmachung ist auch unter <https://www.goerlitz.de/Bekanntmachungen.html> sowie unter <https://www.berzdorfer-see.eu/News.html> einsehbar.

Im Landesportal Sachsen sind unter dem Link <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/goerlitz/startseite> die Bekanntmachung und ab dem 05.09.2022 die Auslegungsunterlagen einseh- und abrufbar.

Diese Veröffentlichung erscheint am 16.08.2022 im Amtsblatt der Stadt Görlitz sowie am 26.08.2022 im Dorfecho der Gemeinde Schönau-Berzdorf und im Schöpsboten der Gemeinde Markersdorf.

Görlitz, den 16.08.2022

gez. Octavian Ursu
Verbandsvorsitzender Planungsverband „Berzdorfer See“

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 5 ihres Gesellschaftsvertrages ist die KommWohnen Görlitz GmbH verpflichtet, die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses für das jeweilige Wirtschaftsjahr im Amtsblatt der Stadt Görlitz zu veröffentlichen.

Durch die DONAT WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wurde für den Jahresabschluss der KommWohnen Görlitz GmbH für das Geschäftsjahr 2021 sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt, der hier auszugsweise wiedergegeben wird:

„Prüfungsurteile:

Wir haben den Jahresabschluss der KommWohnen Görlitz GmbH, Görlitz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der KommWohnen Görlitz GmbH, Görlitz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

gez. Myckert
Geschäftsführer
KommWohnen Görlitz GmbH

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 5 ihres Gesellschaftsvertrages ist die KommWohnen Dienste GmbH verpflichtet, die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses für das jeweilige Wirtschaftsjahr im Amtsblatt der Stadt Görlitz zu veröffentlichen.

Durch die DONAT WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wurde für den Jahresabschluss der KommWohnen Dienste GmbH für das Geschäftsjahr 2021 sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt, der hier auszugsweise wiedergegeben wird:

„Prüfungsurteile:

Wir haben den Jahresabschluss der KommWohnen Dienste GmbH, Görlitz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der KommWohnen Dienste GmbH, Görlitz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

gez. Myckert
Geschäftsführer
KommWohnen Dienste GmbH

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 5 ihres Gesellschaftsvertrages ist die KommWohnen Service GmbH verpflichtet, die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses für das jeweilige Wirtschaftsjahr im Amtsblatt der Stadt Görlitz zu veröffentlichen.

Durch die DONAT WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wurde für den Jahresabschluss der KommWohnen Service GmbH für das Geschäftsjahr 2021 sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt, der hier auszugsweise wiedergegeben wird:

„Prüfungsurteile:

Wir haben den Jahresabschluss der KommWohnen Service GmbH, Görlitz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der KommWohnen Service GmbH, Görlitz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

gez. Myckert
Geschäftsführer
KommWohnen Service GmbH

Amtliche Bekanntmachung der Görlitzer Kulturservicegesellschaft mbH

Nach § 16 Abs. 4 ihres Gesellschaftsvertrages ist die Görlitzer Kulturservicegesellschaft mbH verpflichtet, die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021 zu veröffentlichen. Durch die DONAT WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde für den Jahresabschluss der Görlitzer Kulturservicegesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2021 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt, der hier vollständig wiedergegeben wird:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Görlitzer Kulturservicegesellschaft mbH, Görlitz

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Görlitzer Kulturservicegesellschaft mbH, Görlitz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Görlitzer Kulturservicegesellschaft mbH, Görlitz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Ausführungen zur Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB in Abschnitt V des Anhangs und in Abschnitt 4 des Lageberichts, in der die Geschäftsführung darlegt, dass es aktuell vor dem Hintergrund der Corona-Krise unsicher ist, zu welchem Zeitpunkt die Gesellschaft die Geschäftstätigkeit wieder vollumfänglich wahrnehmen kann und in welchem Umfang bis dahin Einnahmen zur Deckung der Ausgaben generiert werden können. Grundsätzlich ist der Bestand des Unternehmens von der Gewährung ausreichender Zuschüsse und Gesellschaftereinlagen abhängig. Damit wird auf das Bestehen von wesentlichen Unsicherheiten hingewiesen, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können und die bestandsgefährdende Risiken im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellen.

Unser Prüfungsurteil ist bezüglich dieses Sachverhaltes nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Be-

achtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern die nicht tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Dresden, den 31. Mai 2022,
DONAT WP GmbH, Wirtschaftsprüfer Donat

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Görlitzer Kulturservicegesellschaft mbH zum 31.12.2021 liegen in den Geschäftsräumen der Görlitzer Kulturservicegesellschaft mbH, Brüderstraße 9, 02826 Görlitz, in der Zeit vom **17. August 2022 bis 26. August 2022** jeweils montags bis freitags 09:00 bis 15:00 Uhr zur Einsichtnahme aus (telefonische Erreichbarkeit: 03581 672420).

Maria Schulz und Benedikt M. Hummel
Geschäftsführung

Bürgerbeteiligung und Bürgerräte



Erreichbarkeit der Bürgerräte

Die Bürgerräte sind wie folgt erreichbar:

Bürgerrat

Bürgerrat Altstadt, Klingewalde,
Nikolaivorstadt

Bürgerrat Biesnitz

Bürgerrat Innenstadt Ost

Bürgerrat Innenstadt West

Bürgerrat Königshufen

Bürgerrat Rauschwalde

Bürgerrat Südstadt

E-Mail-Adresse

buergerbeteiligung-klingewalde@goerlitz.de
buergerbeteiligung-altstadt@goerlitz.de
buergerbeteiligung-nikolaivorstadt@goerlitz.de

buergerbeteiligung-biesnitz@goerlitz.de

buergerbeteiligung-innenstadtoest@goerlitz.de

buergerbeteiligung-innenstadtwest@goerlitz.de

buergerbeteiligung-koenigshufen@goerlitz.de

buergerbeteiligung-rauschwalde@goerlitz.de

buergerbeteiligung-suedstadt@goerlitz.de

Ein Bürgerrat besteht aus drei bis sieben Personen. Sind während einer Wahlperiode noch nicht alle Plätze in einem Bürgerrat besetzt, ist eine Nachwahl möglich. Wenn Sie in einem Bürgerrat mitarbeiten wollen, können Sie sich bei der Koordinierungsstelle Bürgerschaftliche Beteiligung (Untermarkt 6–8, 02826 Görlitz) unter 03581 672000 oder unter buergerbeteiligung@goerlitz.de melden. Diese steht Ihnen auch für allgemeine Fragen zum Thema Bürgerbeteiligung in Görlitz gerne zur Verfügung.

Aktuelle Informationen finden Sie auf der Website:

www.goerlitz.de/buergerbeteiligung

Oberbürgermeister Octavian Ursu und der Bürgerrat Königshufen laden zur Bürgerversammlung ein

Am 8. September findet um 18:00 Uhr die Bürgerversammlung im Beteiligungsraum Königshufen in der Gaststätte „Nordquell“, Wendel-Roskopf-Straße 8 statt. Alle Königshufenerinnen und Königshufener sind herzlich eingeladen, Fragen an den Oberbürgermeister und an den Bürgerrat zu stellen. Außerdem wird auch ein neuer Bürgerrat gewählt. Wer sich in Zukunft für den Stadtteil engagieren will, kann sich vorab bei der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung, beim Bürgerrat oder direkt bei der Versammlung melden und sich zur Wahl aufstellen lassen. Weitere Informationen finden Sie unter goerlitz.de/buergerbeteiligung.

Kontakt:

Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung
Clara Bude
Untermarkt 6–8
02826 Görlitz
03581 672000
buergerbeteiligung@goerlitz.de

Mitteilungen der städtischen Gesellschaften und Einrichtungen



Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur

Feriensommer in den Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur

Barockhaus Neißstraße 30

Ferien-Familien-Führung „Rund ums Licht“

Was hat die Uhrzeit mit der Sonne zu tun? Passend zur Sommerzeit geht Dr. Constanze Herrmann im Barockhaus wieder spannenden Fragen auf die Spur: Im Physikalischen Kabinett des Adolf Traugott von Gersdorf wird familien- und kindgerecht erklärt, wie Tag und Nacht entstehen. Das Spiel mit Lichtstrahl und Lochkamera lässt Neugierige ebenso staunen wie das Erzeugen von Blitzen – hier kommen kleine und große Entdecker voll auf ihre Kosten!

- Für Kinder ab 6 Jahren.
- Termin: Dienstag 23.08.2022, 15:00 Uhr
- Eintrittspreise: 8,00 Euro | 6,00 Euro (ermäßig) | 4,00 Euro (Kinder/Jugendliche 6 bis 18 Jahre)

- Aufgrund begrenzter Platzkapazität wird für diese Führung um vorherige telefonische Anmeldung unter 03581 671410 gebeten.

Ferienprogramm für Hortkinder „Physikalisches Sommerkabinett. Rund ums Licht“

Auf den Spuren des Herrn von Gersdorf. Hier lernen Hortgruppen spannende Geschichten rund um den Universalgelehrten Adolf Traugott von Gersdorf kennen. Er er-



Physikalisches Kabinett

Foto: René Pech

forschte unter anderem das Phänomen der Elektrizität und führte viele erstaunliche Experimente durch. Ein kleines Kreativangebot schließt sich an diese Führung an.

- Für Kinder der 1. bis 4. Klasse
- Angebotstermine: dienstags bis freitags, jeweils 10:00 Uhr – individuelle Uhrzeiten nach Absprache möglich.
- Dauer: ca. 1,5 bis 2 Stunden
- Preise für Hortgruppen: 2,50 Euro pro Kind (inkl. Material), bis zu zwei Begleitpersonen je Gruppe erhalten freien Eintritt.
- Maximale Gruppenstärke: 15 Kinder
- Die erforderliche rechtzeitige Anmeldung wird unter 03581 67417 oder per E-Mail an paedagogik@goerlitz.de erbeten.

Kaisertrutz, Platz des 17. Juni 1

„Silber für Sklaven. Schätze des Mittelalters“ heißt die neue Sonderausstellung, die pünktlich zu Ferienbeginn eröffnet wurde.

Die entsprechende Ferien-Familien-Führung „Schätzen auf der Spur“ richtet sich speziell an Familien mit Kindern ab 6 Jahren.

Gemeinsam mit Museumspädagogin und Historikerin Ulrike Knoll werden echte Schatzfunde begutachtet und ergründet, wem diese Schätze gehörten, wer sie gefunden hat und was diese Funde Spannendes erzählen.

- Preis für den Besuch der Sonderausstellung: 4 Euro | Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre haben freien Eintritt
- Termin für die Ferien-Familien-Führung „Schätze auf der Spur“: Donnerstag 25.08.2022, 15:00 Uhr
- Wer außerhalb dieser Führungstermine die Sonderausstellung besuchen will, zahlt für den Besuch: 4 Euro | Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre haben freien Eintritt

„Schätzen auf der Spur“ gibt es auch als Programm für Hortgruppen mit maximal 15 Kindern. Im Anschluss an die Führung können die Kinder selbst kreativ werden und einen kleinen Schatz mit nach Hause nehmen.

- Für Kinder der 1. bis 4. Klasse
- Termine: dienstags bis freitags, jeweils 10:00 Uhr – individuelle Uhrzeiten nach Absprache möglich.
- Dauer: ca. 1,5 bis 2 Stunden
- Preise für Hortgruppen: 3,50 Euro pro Kind (inkl. Material), bis zu zwei Begleitpersonen je Gruppe erhalten freien Eintritt.
- Die erforderliche rechtzeitige Anmeldung wird unter 03581 671417 oder per E-Mail an paedagogik@goerlitz.de erbeten.

Führung für Horte: Unsere Stadt Görlitz – Einstieg in die Stadtgeschichte

Wie sah Görlitz früher aus und was kann man davon heute noch sehen? Ein Blick auf das Stadtmodell im Kaisertrutz und das Besteigen des 51 Meter hohen Reichenbacher Turms mit seinen 165 Stufen bietet einen besonderen Blick auf die über 950 Jahre alte Stadt.

- Für Kita- und Hortkinder bis 4. Klasse
- Termine: dienstags bis freitags, jeweils 10:00 Uhr – individuelle Uhrzeiten nach Absprache möglich.

- Dauer: ca. 1,5 bis 2 Stunden
- Preis für Hortgruppen: 25 Euro, bis zu zwei Begleitpersonen je Gruppe erhalten freien Eintritt.
- Die erforderliche rechtzeitige Anmeldung wird unter 03581 671417 oder per E-Mail an paedagogik@goerlitz.de erbeten.

Informationen zu den Feriensommerangeboten finden Sie hier <https://www.goerlitzer-sammlungen.de/ferienangebote.html>

Kulturgeschichtliche Spaziergänge

Wer sich außerhalb der Museumsmauern auf die Spuren der Görlitzer Geschichte begeben will, sollte bei den Kulturgeschichtlichen Spaziergängen mit Historikerin Ines Haaser mit dabei sein:

Nahe bei Gott. Kulturgeschichtlicher Spaziergang zu Beerdigungsorten in Görlitz

Der Neue Friedhof ist allemal bekannt, aber im Mittelalter wurden die Toten auch in den Kirchen und Hospitälern und auf angrenzenden Flächen begraben. Juden hatten eigene Friedhöfe. Der Spaziergang mit Historikerin Ines Haaser endet am ältesten Begräbnisort unserer Stadt.

Termin: 25.08.2022 | 17:00 Uhr | Treff: Ecke Joliot-Curie-Straße – Johannes-Wüsten-Straße

Heilig-Geist-Hospital, Zeichnungen von Johann Gottfried Schultz.

Frauenverführer oder Königstreuer? Kulturgeschichtlicher Spaziergang auf den Spuren des Herzogs von Görlitz

Fast vergessen ist die Zeit, als Görlitz Residenz eines Herzogs war und sich böhmische Könige, Bischöfe und hohe Adlige im Görlitzer Schloss einfanden. Lange Zeit machte die Geschichtsschreibung aus Johann von Görlitz einen Verschwender und Frauenhelden.

Aber war das wirklich so? Und wer rückte Johann in dieses schlechte Licht? Historikerin Ines Haaser besucht mit Ihnen bekannte und vor allem unbekannte Orte, die an den jung verstorbenen Herzog erinnern.

Termin: 22.09.2022 | 17:00 Uhr

Treff: Kaisertrutz

Eintritt für die Kulturgeschichtlichen Spaziergänge: 8 Euro, 6 Euro ermäßigt, 4 Euro für Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahre | Dauer jeweils ca. 90 Minuten.



Zu den Görlitzer Hospitälern gehörten immer auch eigene Friedhöfe. Hier ist das Heilig-Geist-Hospital zu sehen mit Kirchlein und den Wohnungen der Hospitaliten.

Informationen aus der Stadtbibliothek

Zum Abschluss des Buchsommers an „VERGESSENE ORTE“

Die Stadtbibliothek Görlitz lädt alle Teilnehmer des „Buchsommers“ ganz herzlich zur Abschlussveranstaltung ein! Dieses Jahr geht es unter dem Motto „Lost places“ an vergessene Orte!

Mindestens drei Bücher waren zu lesen. Wer hat die meisten Vermerke im Logbuch und wird damit zur „Lesekönigin“ oder zum „Lesekönig“ des Jahres 2022 gekürt?

Das erfahren die Schülerinnen und Schüler dieses Jahr am Dienstag, dem 13. September um 17:00 Uhr bei dem Erhalt ihrer Zertifikate.

Wo die Führung beginnt und welche längst vergessenen Plätze ihre Geschichten erzählen werden, bekommen die jungen Leserinnen und Leser in ihrer persönlichen Einladung mitgeteilt.

Friedhofssatzung der Stadt Görlitz in der ab 20.07.2022 geltenden Fassung

Die nachstehende Fassung berücksichtigt:

1. die Friedhofssatzung der Stadt Görlitz vom 26. November 1993 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 09 vom 29.03.1994);
2. die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Görlitz vom 30. März 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 08 vom 13.04.1999);
3. die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Görlitz vom 25. Juni 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 14 vom 13.07.2004);
4. die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Görlitz vom 20. Juli 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 16 vom 31.07.2007);
5. die 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Görlitz vom 29. Januar 2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 03 vom 16.02.2010).
6. die 5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Görlitz vom 03. April 2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 9 vom 24.04.2012)
7. die 6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Görlitz vom 27.01.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 2 vom 21.02.2017)
8. die 7. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Görlitz vom 24.06.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 7 vom 19.07.2022)

Inhaltsübersicht

I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundregel
- § 2 Bestattungspflicht
- § 3 Geltungsbereich der Satzung
- § 4 Trägerschaft
- § 5 Friedhofszweck
- § 6 Einschränkungen der Benutzung, Schließung und Entwidmung
- § 7 Gebührenpflicht

II Rechte an Grabstätten

- § 8 Arten von Grabstätten
- § 9 Allgemeines über Rechte an Grabstätten
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Reihengrabstätten
- § 12 Wahlgrabstätten
- § 13 Rechte an Wahlgrabstätten
- § 14 Beisetzungsrechte in Wahlgrabstätten
- § 15 Verlängerung der Rechte an einer Wahlgrabstätte
- § 16 Antragsfristen für die Verlängerung von Grabrechten
- § 17 Verfügungsrecht der Stadt nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeiten
- § 18 Gemeinschaftsanlagen

III Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 19 Anmeldung und Terminbestimmung
- § 20 Annahme von Verstorbenen
- § 21 Särgе und Aschekapseln
- § 22 Leichenhallen
- § 23 Trauerfeier
- § 24 Beisetzung
- § 25 Ausbettung und Umbettung

IV Gestaltung der Grabstätten

- § 26 Wahlmöglichkeit der Gestaltung
- § 27 Historische Abteilungen
- § 28 Gemeinschaftsanlagen mit besonderer Gestaltung
- § 29 Grabmale und bauliche Anlagen
- § 30 Genehmigung
- § 31 Anlieferung von Grabmalen, Fundamentierung, Befestigung

- § 32 Erhaltungspflicht
- § 33 entfällt
- § 34 Entfernung von Grabmalen
- § 35 Schutz besonders wertvoller Grabmale und Grabumfassungen
- § 36 Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 37 Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 38 Pflegepflicht
- § 39 Beginn der Pflege
- § 40 Unvorschriftsmäßige Anlagen
- § 41 Ungepflegte Grabstätten
- § 42 Dauergewächse und Ersatzpflicht

V Ordnung auf dem Friedhof

- § 43 Öffnungszeiten
- § 44 Ordnungsvorschriften
- § 45 Rechte und Pflichten für die Arbeit von Dienstleistungserbringern
- § 46 entfällt
- § 47 Ordnungswidrigkeiten

VI Haftung

- § 48 Haftungsausschluss

VII Schlussbestimmungen

- § 49 Alte Rechte
- § 50 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundregel

- (1) Mit Leichen und Aschenresten darf nur so verfahren werden, dass die Würde des Verstorbenen nicht verletzt wird.
- (2) Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gefährdet werden. Insbesondere ist auf das sittliche Empfinden der Allgemeinheit Rücksicht zu nehmen und darauf zu achten, dass die Gesundheit von Personen nicht gefährdet und die Strafrechtspflege nicht beeinträchtigt wird.

§ 2 Bestattungspflicht

Innerhalb des Stadtgebietes müssen Verstorbene grundsätzlich auf den kommunalen oder den zugelassenen nichtkommunalen Friedhöfen bestattet werden.

§ 3 Geltungsbereich der Satzung

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Stadtgebiet befindlichen kommunalen Friedhöfe.

§ 4 Trägerschaft

Die Verwaltung der kommunalen Friedhöfe und des Krematoriums Görlitz obliegt dem städtischen Eigenbetrieb „Städtischer Friedhof Görlitz“. Im nachfolgenden Text werden der Friedhof bzw. die Friedhofsverwaltung als verantwortliche Institution genannt.

§ 5 Friedhofszweck

- (1) Die kommunalen Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Görlitz. Sie sind eine öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung und Pflege der Grabstätten im Andenken an die Verstorbenen. Auf dem Friedhof werden diejenigen Personen bestattet, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Görlitz waren oder innerhalb des Gebietes der Stadt Görlitz verstorben sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben. Es können auch Verstorbene bestattet werden, für die obige Bestimmungen nicht zutreffen, wenn durch geeignete Vorsorge sichergestellt ist, dass alle Verpflichtungen während der Nutzungszeit der Grabstätte abgesichert sind. Die Zustimmung erteilt die Friedhofsverwaltung.

§ 6 Einschränkung der Benutzung, Schließung und Entwidmung

- (1) Soweit öffentliche Interessen oder sonstige wichtige Gründe es zwingend erforderlich machen, können Friedhöfe oder Friedhofsteile in ihrer Benutzung eingeschränkt, geschlossen oder entwidmet werden. Diese Maßnahmen werden öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hat jederzeit das Recht zur Ausführung dringend erforderlicher Anlagen und Bauten oder zur Erreichung von anderen, dem öffentlichen Interesse und/oder der Anstalt dienenden Zwecken, Gräber und Grabstätten beseitigen zu lassen.
- (3) Jeder Friedhof oder Teil eines Friedhofes kann für weitere Beisetzungen geschlossen werden, soweit Beisetzungsrechte an Grabstätten nicht mehr bestehen. Ein geschlossener Friedhof oder Friedhofsteil darf grundsätzlich erst dann entwidmet werden, wenn alle Ruhezeiten abgelaufen sind.
- (4) Soweit Rechte an Grabstätten noch bestehen oder Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, kann ein Friedhof oder Teil eines Friedhofes geschlossen oder entwidmet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist. In diesem Falle ist die Verwaltung berechtigt, bestehende Rechte an Grabstätten aufzuheben, und verpflichtet, den Betroffenen nach Anhörung die aufgehobenen Rechte an einer anderen, gleichwertigen Grabstätte zu verleihen. Soweit Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, hat die Verwaltung die Leichen- oder Aschenreste der Verstorbenen kostenlos umzubetten und das Zubehör der Grabstätte nach Anhörung des Gestaltungs- oder Pflegeberechtigten kostenlos zu verlegen.

§ 7 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswezens werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.

II. Rechte an Grabstätten

§ 8 Arten von Grabstätten

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen auf dem Städtischen Friedhof zur Verfügung:
 - 1. Reihengrabstätten
 - a) für Erdbestattung
 - b) für Urnenbeisetzung
 - 2. Wahlgrabstätten
 - a) für Erdbestattung
 - b) für Urnenbeisetzung
 - 3. Gemeinschaftsanlagen für Urnenbeisetzung
 - 4. Ehrengrabstätten
- (2) Folgende Arten von Grabstätten stehen auf dem Friedhof Hagenwerder zur Verfügung:
 - 1. Reihengrabstätten für Erdbestattung
 - 2. Wahlgrabstätten
 - a) für Erdbestattung
 - b) für Urnenbeisetzung
 - 3. Gemeinschaftsanlagen für Urnenbeisetzung

§ 9 Allgemeines über Rechte an Grabstätten

- (1) Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung verliehen werden und sind öffentlich-rechtlicher Natur. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung von Rechten an einer bestimmten Grabstätte oder einer bestimmten Grabanlage oder auf eine unveränderte Gestaltung der Umgebung der gewählten Grabstätte besteht nicht.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur nach einem Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Verwaltung Ausnahmen zulassen.
- (3) Folgende Rechte an Grabstätten können verliehen werden:
 - a) Nutzungsrecht: das Recht, über Beisetzungen zu bestimmen und/oder die Grabstelle entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu nutzen,
 - b) Beisetzungsrecht: das Recht, beigesetzt zu werden,
 - c) Gestaltungsrecht: das Recht, über die Gestaltung einer Grabstätte im Rahmen der in dieser

- d) Pflegerecht: Satzungen enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden, das Recht, über die Pflege einer Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden.
- (4) Der Inhaber eines Nutzungsrechtes ist Nutzungsberechtigter. Verstirbt der Nutzungsberechtigte ohne Regelung der weiteren Nachfolge, kann das Nutzungsrecht mit dessen Zustimmung umgeschrieben werden auf
 - den Ehegatten oder den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz in jeweils geltender Fassung),
 - die Kinder,
 - die Eltern,
 - die Geschwister,
 - den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - den sonstigen Sorgeberechtigten,
 - die Großeltern,
 - die Enkelkinder,
 - sonstige Verwandte bis zum 3. Grade,
 - jede andere Person, die dem Verstorbenen nahestand.Ist niemand bereit oder niemand vorhanden, der das Nutzungsrecht übernimmt, kann die Friedhofsverwaltung weitere Bestattungen ablehnen, wenn dafür ein Recht bestand.
- (5) Bürger können Vorsorgeverträge für Leistungen der Gebührensatzung abschließen. Kommt es nach dem dafür notwendigen vorbereitenden Verwaltungsaufwand jedoch nicht zu einem Abschluss, so wird der bis dahin tatsächlich entstandene Aufwand berechnet.
- (6) Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Stadt Görlitz.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt:	
a) für Erdbestattungen	25 Jahre
Ausnahme fehl- und totgeborene Kinder, sowie Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres	
	10 Jahre
b) für Urnen	20 Jahre
Ausnahme fehl- und totgeborene Kinder, sowie Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres	
	10 Jahre

§ 11 Reihengrabstätten

- (1) Beisetzungen in Reihengrabstätten erfolgen an der von der Friedhofsverwaltung jeweils bestimmten Stelle, und zwar in der Regel der Reihe nach nebeneinander.
- (2) In einer Reihengrabstätte für Erdbestattung darf nur ein Sarg, in einer Reihengrabstätte für Urnenbeisetzung darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeiten aller Erstbelegungen im Grabfeld bzw. in einem festgelegten Teilstück eines Grabfeldes werden Reihengrabstätten eingeebnet und bei Bedarf für eine neue Verwendung vorbereitet. Dies wird vorher öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Soll nach Ablauf der Ruhezeit der Bestattung vorzeitig auf den Erhalt der Grabstätte bis zur Einebnung des Gesamtgrabfeldes verzichtet werden, so findet hierauf § 13 (3) entsprechend Anwendung.

§ 12 Wahlgrabstätten

- (1) Eine Wahlgrabstätte kann in der Regel durch den Erwerber ausgewählt werden. Sie kann aus mehreren Grabeinheiten bestehen. Als Wahlgrabstätten gelten auch die Themengrabstätten, die Grabstätten mit dem Recht auf Beisetzung von Grabbeigaben und die Grabstätten in und an den Terrassenwänden im Urnenhain.
- (2) Mauergrabstätten werden an Nutzungsberechtigte als Grabstätten für Erdbestattungen vergeben. Eine Mauergrabstätte besteht aus 2 Grabeinheiten für Erdbestattung.

- (3) In jeder Wahlgrabstätte können mehrere Beisetzungen erfolgen.
- (4) In einer Grabeinheit für Erdbestattung dürfen im Rahmen des Nutzungsrechtes 1 Sarg und 2 Urnen beigesetzt werden.
- (5) In einer 2-stelligen Urnenwahlgrabstätte dürfen 2 Urnen, in einer 4-stelligen Urnenwahlgrabstätte 4 Urnen beigesetzt werden. Urnenwahlgrabstätten, deren Nutzungsrechte vor Inkrafttreten der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (14.04.1999) bestanden, haben bezüglich der möglichen Urnenbeisetzungen Bestandsschutz.
- (6) Themengrabanlagen bestehen aus mehreren Wahlgrabstätten zur Beisetzung von jeweils zwei Urnen. Ziel dieser Anlagen ist die themenbezogene Gestaltung mehrerer Grabstätten durch Grabmal und Bepflanzung mit der Verpflichtung für den Nutzungsberechtigten
 - a) zum Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages über die gesamte Nutzungszeit und
 - b) zum Abschluss eines Kaufvertrages mit dem Steinmetz (so weit ein Grabmal bereits auf dem Grab vorhanden ist).
 Der Abschluss beider Verträge ist rechtzeitig vor der Urnenbeisetzung nachzuweisen. Andernfalls muss die Urnenbeisetzung zurückgestellt werden, bis der entsprechende Nachweis erfolgt. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist entsprechend zu verfahren. Einzelheiten legt die Friedhofsverwaltung fest.
- (7) Wahlgrabstätten mit dem Recht auf Beisetzung von Grabbeigaben werden in einem separaten Grabfeld ausgewiesen und nur dort angeboten. Die Beisetzung von Grabbeigaben ist durch den Nutzungsberechtigten zu beantragen und erfolgt grundsätzlich durch die Mitarbeiter des Friedhofes. Grabbeigaben können auch Tierschen in entsprechenden Urnen sein, jedoch keine toten Tierkörper. Verwaltungsaufwand und Vorgang der Beigabe sind gebührenpflichtig. Ein Grab ist jeweils für zwei Urnen und zwei Grabbeigaben vorgesehen. Die Reihenfolge bei der Beisetzung von Urnen oder Grabbeigaben ist unerheblich. Für zu errichtende Grabmale gelten die Regeln dieser Satzung.
- (8) An den Terrassenwänden im Urnenhain stehen Urnenwahlgrabstätten zur möglichen Beisetzung von jeweils zwei Urnen in begrenzter Anzahl zur Verfügung. Sie gelten als pflegevereinfacht. Ein Nutzungsrecht kann nur vergeben werden, solange freie Grabstätten verfügbar sind. Auf Veranlassung des Nutzungsberechtigten kann die Einzelgrabstätte mit einer Namensplatte versehen werden. Einzelheiten legt die Friedhofsverwaltung fest.
- (9) Sowohl Mauergrabstätten als auch Grabstätten in Grabfeldern können durch die Verwaltung als Gemeinschaftsgrabanlage angeboten werden. Die Anzahl der dann möglichen Beisetzungen legt die Friedhofsverwaltung fest.

§ 13 Rechte an Wahlgrabstätten

- (1) Die Nutzungszeit beträgt für

eine Wahlgrabstätte Erdbestattung	25 Jahre,
eine Wahlgrabstätte Urnenbeisetzung	25 Jahre.

 Mit jeder Beisetzung ist das Nutzungsrecht so zu verlängern, dass die volle Ruhezeit gewährleistet ist.
- (2) Der Nutzungsberechtigte kann seine Rechte mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung einem beisetzungsberechtigten Angehörigen übertragen oder – bei einer Grabstätte ohne zu berücksichtigende Ruhezeit bzw. einer nicht belegten Grabstätte – der Friedhofsverwaltung gegenüber auf die Rechte verzichten. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Gebühren besteht in diesem Fall nicht. Wohnungswechsel sowie Namenswechsel des Nutzungsberechtigten sind in der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Kosten für den anfallenden Verwaltungsaufwand bei notwendigen Nachforschungen durch die Friedhofsverwaltung können mittels Gebührenbescheid geltend gemacht werden.
- (3) Soll nach Ablauf der Ruhezeiten aller Bestattungen vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet werden, so ist der Verzicht schriftlich durch den Nutzungsberechtigten unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Monatsende zu erklären. Die Einzelheiten zur Beräumung sind einvernehmlich zu regeln. Die jeweiligen Gebühren werden gemäß Gebührensatzung erhoben. Kommt eine einvernehmliche Regelung nach Satz 2 innerhalb von 14 Ta-

gen nach Verzichtserklärung nicht zustande, so ist diese Erklärung unwirksam.

- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten zu beräumen. Absatz 3 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden. Nach Ablauf eines Jahres ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst zu beräumen.

§ 14 Beisetzungsrechte in Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung bestimmen, wer in der Grabstätte bestattet werden darf und wer nicht. Das Beisetzungsrecht des Ehegatten eines bereits beigesetzten Verstorbenen darf nicht nachträglich ausgeschlossen werden.
- (2) Erklärungen des Nutzungsberechtigten können vom nachfolgenden Nutzungsberechtigten während der ihm überlassenen Nutzungszeit nicht aufgehoben werden.
- (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 15 Verlängerung der Rechte an einer Wahlgrabstätte

- (1) Ist die Nutzungszeit abgelaufen, kann das Nutzungsrecht für eine neue Nutzungszeit bis maximal 25 Jahre erworben werden (§ 13 (1)). Wird die Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht innerhalb des Zeitraumes gemäß § 16 beantragt, so verlängert sich das Nutzungsrecht stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr. Die Gebühr gemäß Satzung wird per Bescheid erhoben. Nutzungsberechtigte können auch eine jährliche Verlängerung beantragen. Die Erhebung der zugehörigen Gebühren kann dann zusammen mit der Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr erfolgen. Auf die Ausstellung von Urkunden zur Verlängerung des Rechts wird in den Fällen der jährlichen Verlängerung verzichtet, es sei denn, der Nutzungsberechtigte wünscht die jährliche Ausstellung. Dies ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Rechte können nur für die ganze Grabstätte, nicht für einzelne Grabeinheiten, erneuert werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Rechte besteht nicht.

§ 16 Antragsfristen für die Verlängerung von Grabrechten

Anträge auf Verlängerung oder Verzicht der Rechte an einer Wahlgrabstätte können frühestens 3 Monate vor und müssen bis spätestens 3 Monate nach Ablauf der Nutzungsrechte in der Friedhofsverwaltung gestellt werden. Erfolgt keine Antragstellung, gilt § 15 (1).

§ 17 Verfügungsrecht der Stadt nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeiten

Wird nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeiten auf die Verlängerung der Rechte nach §§ 15 und 16 verzichtet, so kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen.

§ 18 Gemeinschaftsanlagen

- (1) In einer Gemeinschaftsanlage, außer Paargrabstätten, werden Rechte nach § 9 (3) nicht verliehen. Eine Beisetzung findet dort nur statt, wenn sie dem Wunsch der/des Verstorbenen entspricht. Soll eine Urne beigesetzt werden, die vorher bereits an anderer Stelle beigesetzt war, so ist sie zu behandeln wie jede Urne nach aktuellem Sterbefall. Die zu entrichtende Gebühr gilt gemäß Gebührensatzung für 20 Jahre. Eine Verkürzung der Nutzungszeit wegen bereits abgelaufener Jahre der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (2) Die Friedhofsverwaltung legt Regeln für die jeweilige Anlage fest. Je nach Art der Gemeinschaftsanlage kann eine Namensnennung vorgesehen sein. Bei der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung beschränkt sich der Name auf einen Vornamen und den Nachnamen. Auf Titel muss verzichtet werden. Bei Paargräbern kann der Geburtsname enthalten sein.
- (3) Paargrabanlagen bestehen aus mehreren Paargrabstätten. Derartige Anlagen können an verschiedenen Orten des Friedhofes eingerichtet sein, so an Bäumen oder Friedhofsmauern. Soweit

vorhanden, kann beides parallel angeboten werden. Es besteht kein Anspruch auf Vergabe einer Grabstätte in einer bestimmten Grabanlage sowie vollständige oder zügige Belegung der einzelnen Anlage. Sofern eine konkret gewünschte Anlagenart nicht zur Vergabe vorbereitet ist, steht sie nicht zur Verfügung.

- (4) Einzelne Paargrabstätten werden an Nutzungsberechtigte zur Beisetzung von maximal zwei Urnen für die Zeit von 20 Jahren verliehen. Zum Zeitpunkt der Beisetzung der zweiten Urne ist das Nutzungsrecht gemäß § 13 (1) Satz 2 zu verlängern. Bis zur Beisetzung einer zweiten Urne sind Friedhofsunterhaltungsgebühren jährlich zu entrichten, danach kann die Verwaltung eine hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmung auf Antrag hin treffen. Der Nutzungsberechtigte kann die Fläche zwischen Einfassung und Liegestein selbst bepflanzen und pflegen. Wird das Recht auf Beisetzung einer zweiten Urne nicht innerhalb von 20 Jahren in Anspruch genommen, so gilt es als verwirkt. § 13 (5) und (6) finden entsprechende Anwendung.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf ständige Verfügbarkeit der verschiedenen Grabanlagen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 19 Anmeldung und Terminbestimmung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der Bestattungsunterlagen mindestens zwei Arbeitstage vor dem Bestattungstermin anzumelden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit dem Auftraggeber der Bestattung den Zeitpunkt der Trauerfeier/der Beisetzung fest.
- (3) Die Festlegung des Beisetzungstermins für eine von auswärts angeforderte Urne sollte erst nach Eingang der Urne erfolgen.
- (4) Wird von Angehörigen gewünscht, dass sowohl Trauerfeier am Sarg als auch Urnenbeisetzung an einem Tag ausgeführt werden, so kann die Friedhofsverwaltung dies ablehnen, wenn Entsprechendes tatsächlich oder rechtlich nicht realisierbar ist.

§ 20 Annahme von Verstorbenen

- (1) Verstorbene müssen ordnungsgemäß eingesargt sein. Für Desinfektion, Konservierung etc. dürfen nur Stoffe verwendet werden, die bei Erdbestattung oder Einäscherung unbedenklich sind. Es gilt die VDI 3891 in der Fassung von 07/2015.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort dauerhaft zu schließen. An nach sonstigen Rechtsvorschriften meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbene müssen sofort in geschlossenen und entsprechend gekennzeichneten Särgen in die Leichenhalle gebracht werden. Auf das Infektionsschutzgesetz in aktueller Fassung wird verwiesen.
- (3) Die Bekleidung der Verstorbenen muss aus vergänglichen Stoffen bestehen, die bei Abbau oder bei der Einäscherung keine umweltbelastenden Stoffe freisetzen.
- (4) Wertgegenstände sollen den Verstorbenen nicht mitgegeben werden. Sie sind vor Einlieferung in die Leichenhalle von Angehörigen oder beauftragten Personen zu entnehmen. Beigaben, die bei dem Verstorbenen verbleiben, sollen den Vorschriften nach Absätzen (1) und (3) entsprechen. Der Friedhof haftet nicht für Wertgegenstände oder Sargbeigaben.

§ 21 Säрге und Aschekapseln

- (1) Säрге müssen aus festem, verrottbarem, umweltverträglichem Material bestehen und gut abgedichtet sein, so dass jedes Durchsickern von Flüssigkeiten ausgeschlossen ist. Der Boden ist mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aufsaugender, verrottbarer Stoffe zu bedecken. Für Bestattungen in Gräften dürfen nur besonders geeignete Säрге, die keine Zersetzungsstoffe austreten lassen, verwendet und zugelassen werden. Säрге für Erdbestattungen müssen innerhalb der Ruhezeit entsprechend § 10 verrotten.
- (2) Säрге für Erdbestattung sollen nicht länger als 2,05 m, nicht breiter als 0,75 m und nicht höher als 0,70 m sein. Für größere Säрге wird eine höhere Beisetzungsgebühr erhoben.

- (3) Säрге, Sargausstattungen und Sterbewäsche für Feuerbestattung müssen den Vorschriften der VDI 3891 entsprechen. Insbesondere müssen Säрге aus Vollholz hergestellt sein. Andere Werkstoffe sind nur zulässig, wenn durch Sachverständigengutachten die Gleichwertigkeit hinsichtlich Emission luftfremder Stoffe, Ascherückständen und allgemeiner Eignungsvoraussetzungen (einschließlich gleicher Einäscherungsbedingungen) nachgewiesen wird. In den Sargwerkstoffen dürfen Imprägnierstoffe, Holzschutzmittel und halogen-organische Verbindungen nicht vorkommen. Das Material kann naturbelassen, gestrichen, lackiert oder beschichtet sowie verleimt sein. Den Anstrichstoffen, Lacken, Beschichtungen und Klebstoffen dürfen keine schwermetallhaltigen Zusatzstoffe beigelegt sein. Vom Bestatter kann für verwendete Artikel eine Unbedenklichkeitserklärung gefordert werden. Die Maße für Feuerbestattungssäрге gelten analog denen für Erdbestattung.
- (4) Aschekapseln stellt die Friedhofsverwaltung zur Verfügung. Die Angehörigen sind berechtigt, Schmuckurnen bis zu einer Größe von 20 cm Durchmesser x 30 cm Höhe und bis zu einem Gewicht von 1,5 kg zu verwenden.
- (5) Säрге und Urnen, einschließlich Schmuckurnen die nicht der VDI-Richtlinie 3891 bzw. den Vorschriften dieser Satzung entsprechen, können von der Friedhofsverwaltung zurückgewiesen werden. Für Einäscherungssäрге wird der Nachweis über die Einhaltung der VDI-Richtlinie durch Kennzeichnung erbracht.

§ 22 Leichenhallen

- (1) Nach Einlieferung werden Säрге bis zur Bestattung in Kühlzellen eingestellt. Für das vorübergehende Einstellen eines Sarges bis zur Überführung auf einen anderen Friedhof kann eine Kühlzelle in der Alten Feierhalle genutzt werden.
- (2) Ein Sarg kann auf Wunsch des Auftraggebers der Bestattung zur Abschiednahme im Verabschiedungsraum durch das Friedhofspersonal geöffnet werden. Hierfür bedarf es der Terminabsprache; mehrere Termine sind möglich.
- (3) Besonders gekennzeichnete Säрге (§ 20 (2)) werden nicht mehr geöffnet.
- (4) Verstorbene, bei denen die Bestattungsfrist nach § 19 Sächs-BestG überschritten wird, werden in der Tiefkühlzelle gelagert.

§ 23 Trauerfeiern

- (1) Trauerzeremonien können in einem der Feierräume oder am Grab durchgeführt werden. Trauerfeiern können auch in dafür geeigneten Freianlagen auf dem Friedhof durchgeführt werden. Konkretes ist mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren. Die Gebühren werden nach Aufwand berechnet. Für Trauerzeremonien, die länger als die übliche Zeit (30 Minuten) dauern, kann ein Aufschlag erhoben werden.
- (2) Die für die Gestaltung einer Trauerzeremonie erforderliche Ausstattung stellt der Friedhof zur Verfügung.
- (3) Der Auftraggeber einer Bestattung ist dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Reden oder Darbietungen, auch Musik, während der Trauerzeremonie nicht gestört werden.
- (4) Zur Ausgestaltung der Trauerfeier steht in den Feierräumen ein Musikinstrument zur Verfügung. Musiker und Chöre können bei der Trauerfeier nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung bzw. dem Krematoriumsmeister mitwirken.
- (5) Das Abspielen von Medien und besondere Darbietungen sind nur auf Veranlassung des nächsten Angehörigen bzw. des Auftraggebers der Bestattung erlaubt und mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen. Für das Abspielen mitgebrachter Medien wird eine Gebühr erhoben. Eine Gewährleistung für deren Verwendbarkeit besteht nicht. Bei der Durchführung von Trauerfeiern sind die Würde des Toten und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit zu achten.

§ 24 Beisetzung

- (1) Das Ausheben und Schließen eines Grabes, die Überführung eines Sarges/einer Urne vom Krematorium zur Grabstätte und das Beisetzen eines Sarges/einer Urne erfolgt grundsätzlich durch das Friedhofspersonal.

- (2) Die Verwaltung kann eine Gesamtleistung nach Absatz 1 oder Teile der Gesamtleistung einem Bestattungsunternehmen für den Einzelfall oder dauerhaft übertragen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Beisetzung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Für das Öffnen und Schließen von Grüften können Steinmetzbetriebe beauftragt werden. Für Grabzubehör, das durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden muss, wird keine Haftung übernommen.
- (4) Wird eine Erdbestattung im Zuge der Ersatzvornahme durch das Ordnungsamt beauftragt, so erfolgt die Bestattung in einer Reihengrabstätte mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften. Urnen, die 6 Monate nach der Einäscherung noch nicht beigesetzt sind, kann die Friedhofsverwaltung in einer Reihengrabstätte beisetzen.
- (5) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 25 Ausbettung und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Erdbestattungen dürfen grundsätzlich nur nach Ablauf der Ruhezeit aus- oder umgebettet werden. Ausnahmen sind in Fällen des § 6 (4) oder bei Anordnung eines Richters, Staatsanwalts oder einer Polizeibehörde möglich.
Auf Antrag der Angehörigen des Verstorbenen sind Ausnahmen nur möglich, wenn
 - a) ein ganz besonderes Interesse nachgewiesen wird,
 - b) eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes darüber vorgelegt wird, dass und unter welchen Bedingungen die Aus- oder Umbettung genehmigt werden kann,
 - c) der Grad der Verwesung unter Berücksichtigung aller Umstände eine Durchführung der Arbeiten ermöglicht und
 - d) die Durchführung der laufenden Beisetzungsarbeiten nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Urnen aus Wahlgrabstätten dürfen nur aus-/umgebettet werden, wenn ein besonderes, dazu berechtigendes Interesse vorliegt.
- (4) Bei Ausbettungen aus Gemeinschaftsanlagen muss eine Totenruhestörung für andere Bestattungen ausgeschlossen sein. Gegebenenfalls entstehende Folgekosten sind vom Antragsteller zu tragen.
- (5) Für alle Schäden, die durch eine Aus- oder Umbettung an benachbarten Grabstätten oder Anlagen entstehen, sowie für notwendige Folgekosten, haftet der Auftraggeber.

IV. Gestaltung der Grabstätte

§ 26 Wahlmöglichkeit der Gestaltung

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 27 Historische Abteilungen

Für bestimmte Friedhofsteile, insbesondere für Abteilungen, die für die historische Entwicklung des Friedhofes von wesentlicher Bedeutung sind und so weit wie möglich in ihrer ursprünglichen Form erhalten bleiben sollen, erlässt die Friedhofsverwaltung besondere Vorschriften. Für Grabstätten in solchen Abteilungen gelten zusätzliche Gestaltungsvorschriften.

§ 28 Gemeinschaftsanlagen mit besonderer Gestaltung

Neben Grabfeldern mit den durch diese Satzung gegebenen Möglichkeiten zur Einzelgestaltung der Grabstätten kann die Verwaltung Gemeinschaftsanlagen als Ruhestätte für mehrere Verstorbene einrichten. Der Verwaltung obliegt in diesen Anlagen Pflege und Instandhaltung. Angehörige erhalten, außer bei Paargrabstätten, kein Recht zur individuellen Bepflanzung oder Pflege. Die Ablage von Blumen/Grabschmuck ist an vorgegebenen Plätzen möglich. Auf Regelungen in § 18 wird hingewiesen.

§ 29 Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Auf den Grabstätten dürfen im Rahmen des Gestaltungsrechtes Grabmale aufgestellt werden. Grabmale und Grabzubehör sind stand- und verkehrssicher aufzustellen. Stehende Grabmale dürfen die Mindeststärke von 0,12 m nicht unterschreiten. Ausnahme: Holz- und Metallgrabmale
- (2) Für Grabmale können Verwendung finden: Naturstein, Holz, Metall.
- (3) Die Verwendung von Ersatzstoffen (Kunststoff, Terrazzo, Gips) sowie von Materialien (z. B. Glas, Blech, Porzellan), soweit sie eine Verkehrsgefährdung hervorrufen können, ist verboten. Ebenso ist eine Gestaltung verboten, die nicht dem Zweck dieser Satzung oder der Würde des Friedhofes entspricht.
- (4) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt im Boden nicht zu gefährden, muss der natürliche Zutritt von Wasser und Sauerstoff auf mindestens der Hälfte der Grabfläche möglich sein.

§ 30 Genehmigung

- (1) Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt oder verändert werden. Provisorische Grabmale als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze dürfen, sofern sie der Würde des Ortes entsprechen, ohne Zustimmung aufgestellt werden, müssen aber spätestens 2 Jahre nach dem Sterbefall entfernt werden. Andernfalls kann der Friedhof die Entfernung vornehmen.
- (2) Die Genehmigung ist rechtzeitig durch den nachweislich Berechtigten in nachfolgender Form zu beantragen.
 - a) Den Antrag stellt die Firma, die das Grabmal anzufertigen oder zu verändern beabsichtigt, namens und im Auftrag des Antragsberechtigten auf dem dafür vorgesehenen Formular.
 - b) Dem Antrag sind zweifach beizufügen:
 - der Grabmalentwurf in Vorder- und Seitenansicht und Grundriss im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, sowie der konkreten Fundamentierung. Es gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Natursteinakademie e. V. in der Fassung von Februar 2019.
 - soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
 - auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ergänzende Unterlagen zum Dienstleistungserbringer (z. B. Bescheinigungen, Zertifikate).
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres, bei Erdbestattung 2 Jahre, nach der Zustimmung errichtet worden ist,
- (4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht. Bei Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften kann sie auch dann versagt werden, wenn bereits Grabmale gleicher oder sehr ähnlicher Ausführung vorhanden sind, deren Wiederholung
 - a) aus Gründen des Schutzes individueller Gestaltungsmerkmale oder
 - b) bei in der Nähe zu errichtenden Grabmalen aus Gründen einer Vermeidung gleichförmiger Gestaltung abzulehnen ist.
- (5) Nicht genehmigte Grabmale, außer denen nach Abs. 1 Satz 2, und sonstige bauliche Anlagen sowie Inschriften kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Auftraggebers entfernen lassen.

§ 31 Anlieferung von Grabmalen, Fundamentierung, Befestigung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage des genehmigten Grabmalantrages verlangen. Die Friedhofsverwaltung kann jederzeit überprüfen, ob Grabmalgenehmigung und Grabmalausführung übereinstimmen.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst so zu gründen und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen können. Die Fundamentierung hat so zu erfolgen, dass es zu keinen oder nur geringen Setzungen kommen kann und Letztere durch einen geringen wirtschaftlichen Aufwand korrigiert werden können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Durch die Friedhofsverwaltung kann die Fundamentierung vorgegeben werden. Für Erstellung, Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e. V. in der Fassung von Februar 2019.

§ 32 Erhaltungspflicht

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür ist bei Reihen- und Wahlgrabstätten sowie bei Paargrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für alle durch mangelnde Standsicherheit schuldhaft verursachten Schäden.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, einen gefahrlosen Zustand herzustellen. Dies kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten erfolgen.
- (4) Bei gemauerten Grüften, Grabgewölben und ähnlichen Bauten ist der Nutzungsberechtigte auf Verlangen der Verwaltung verpflichtet, auf seine Kosten den baulichen Zustand durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen, dessen Urteil für die erforderlichen Maßnahmen ausschlaggebend ist. Kommt es zwischen dem Nutzungsberechtigten und Verwaltung nicht zu einer Einigung, sind dort weitere Bestattungen abzulehnen.

§ 33 entfällt

§ 34 Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Genehmigung wird in der Regel erteilt
 - a) bei Reihengrabstätten nur für eine Frist von 6 Monaten nach Bekanntgabe über die Einebnung,
 - b) bei Wahlgrabstätten nur für eine Frist von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit.
 - c) bei Paargrabstätten analog b)
- (3) Anlagen, die nicht fristgerecht entfernt worden sind oder Anlagen, die nach Ablauf der Nutzungsrechte beräumt werden müssen, ohne dass ein Nutzungsberechtigter bekannt oder erreichbar ist, können im Zuge der Ersatzvornahme gemäß § 24 SächsVwVG nach Ablauf einer angemessenen Frist beseitigt und entsorgt werden.

§ 35 Schutz besonders wertvoller Grabmale und Grabumfassungen

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, Grabanlagen oder Grabumfassungen, Grabanlagen stadtgeschichtlich wichtiger Persönlichkeiten sowie Anlagen, die für die Besonderheit des Fried-

hofes bedeutsam sind, sollen erhalten bleiben. Sie sollen ohne Genehmigung nicht verändert, ergänzt oder sonst baulich gestaltet werden. Die Verwaltung kann für Grabmale/Grabanlagen, die in der Verfügung des Friedhofes stehen, Patenschaften vergeben.

§ 36 Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Gärtnerische Gestaltung
Innerhalb der zur Bepflanzung freigegebenen Grabbeetfläche bestehen in gestalterischer Hinsicht keine Vorschriften. Es dürfen jedoch nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bei Nichtbeachtung haftet der Nutzungsberechtigte für entstandene Schäden sowie notwendige Beseitigungskosten.
- (2) Grabmalgestaltung
Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung unter Maßgabe der §§ 29 und 30 und unter dem Aspekt der Wahrung der Würde der Anlage sowie des Friedhofzweckes keinen besonderen Anforderungen.

§ 37 Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Ziel zusätzlicher Gestaltungsvorschriften ist die differenzierte Gestaltung von Grabfeldern zur besonderen Charakterbildung in Abhängigkeit von natürlichen oder historischen Bedingungen.
- (2) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften werden vor Neubelegung, auf das jeweilige Grabfeld bezogen, von der Friedhofsverwaltung erarbeitet. Die Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind in einem Lageplan auszuweisen. Dieser ist in der Friedhofsverwaltung einzusehen.
- (3) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften können bezüglich gärtnerischer Gestaltung (z. B. Einfassungen, Belegen der Grabstätten mit Kies, Anpflanzungen etc.) und Grabmalgestaltung (z. B. Material, Bearbeitung, Größe, Beschriftung etc.) festgelegt werden. § 36 (1) Satz 3 gilt analog.

§ 38 Pflegepflicht

- (1) Die Grabstätten müssen würdig und so hergerichtet und instandgehalten werden, dass nachteilige Auswirkungen auf andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen vermieden werden.
- (2) Verantwortlich hierfür ist bei Reihen- und Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Pflegepflichtigen können die Grabstätte selbst herrichten und pflegen oder einen Dienstleistungserbringer nach § 45 beauftragen, soweit nicht in besonderen Fällen die Verwaltung selbst für diese Aufgaben zuständig ist.
- (4) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Davon ausgenommen sind Kunststoffsartikel mit längerem Gebrauchswert wie Steckvasen und Markierungszeichen.
- (5) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Friedhofsverwaltung. Für Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden an Grabanlagen ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Pflicht nicht nach, so kann die Verwaltung die Senkungen auf dessen Kosten beseitigen.

§ 39 Beginn der Pflege

- (1) Für die Beseitigung der bei Trauerfeier oder Beisetzung niedergelegten Kränze, Gebinde etc. ist bei Reihen- oder Wahlgrabstätten sowie bei Paargrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
- (3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 40 Unvorschriftsmäßige Anlagen

Die Friedhofsverwaltung kann unvorschriftsmäßige Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten ändern oder beseitigen.

§ 41 Ungepflegte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht erreichbar oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte dazu aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, so kann die Friedhofsverwaltung Maßnahmen ergreifen, um
 - a) einen verkehrssicheren Zustand herzustellen und
 - b) die Beeinträchtigung benachbarter Grab- und Anlagenflächen möglichst zu verhindern.
 Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die entstandenen Kosten zu erheben.
- (2) Wird eine Grabstätte von den Angehörigen wieder in Pflege genommen oder für Beisetzungen genutzt, so haben diese die entstandenen Kosten der Friedhofsverwaltung zu ersetzen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht erreichbar oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 42 Dauergewächse und Ersatzpflicht

- (1) Dauergewächse, die während der Nutzungszeit durch den Nutzungsberechtigten oder durch ihn Beauftragten gepflanzt wurden, sind in der Regel durch diesen bei Rückgabe des Nutzungsrechtes zu entfernen. Dies gilt auch für Dauergewächse, die auf der Grabstelle geduldet wurden.
- (2) Für Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei Maßnahmen der Verwaltung nach den §§ 40, 41 und 42 (1) beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.

V. Ordnung auf dem Friedhof

§ 43 Öffnungszeiten

- (1) Der Städtische Friedhof ist für Besucher geöffnet:
 - a) vom 01.04. bis 31.10. von 06:30 Uhr bis 21:00 Uhr
 - b) vom 01.11. bis 31.03. von 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr.
 Der Friedhof Hagenwerder darf betreten werden:
 - a) vom 01.04. bis 31.10. von 07:00 Uhr bis Sonnenuntergang,
 - b) vom 01.11. bis 31.03. von 08:00 Uhr bis Sonnenuntergang.
- (2) Bei besonderen Anlässen kann der Friedhof ganz oder teilweise geschlossen oder geöffnet werden.

§ 44 Ordnungsvorschriften

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Darüber hinaus gelten die Regelungen der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Görlitz (PolVO).
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind: Kinderwagen, Rollstühle, Fahrräder, Fahrzeuge des Eigenbetriebes „Städtischer Friedhof“, Arbeits- und Transportfahrzeuge, die im Auftrag der Friedhofsverwaltung arbeiten, genehmigte Arbeits- und Transportfahrzeuge der Dienstleistungserbringer sowie private Fahrzeuge mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Fahrzeuge haben Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Die Verwaltung kann Auflagen bezüglich besonderer Zeiten zum Befahren erteilen.
 - b) Waren aller Art und Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;

- d) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken.
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, Plakate anzubringen und Sammlungen durchzuführen;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - g) Abraum und Abfälle, außer an dafür bestimmten Stellen, abzulagern (Abraum und Abfälle müssen mit der auf dem Friedhof verrichteten Tätigkeit in Verbindung stehen);
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde. Diese sind an der Leine zu führen.
- (3) Kinder unter 6 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
 - (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die beabsichtigten Aktivitäten rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen.
 - (5) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
 - (6) Personen, die den Grundsätzen in Absatz (1), (2) und (3) zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofes verwiesen werden.
 - (7) Fundsachen sind in der Friedhofsverwaltung 02826 Görlitz, Schanze 11 b abzugeben.

§ 45 Rechte und Pflichten für die Arbeit von Dienstleistungserbringern

- (1) Dienstleistungserbringer, wie z. B. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, dürfen nur solche Tätigkeiten auf dem Friedhof ausführen, die mit dem Friedhofszweck vereinbar sind. Die Zweckbestimmung des Friedhofes liegt in der Ermöglichung einer angemessenen und geordneten Bestattung, in einer dem pietätvollen Gedenken an die Toten entsprechenden würdigen Ausgestaltung sowie in der Gestaltung der Pflege und des Besuchs der Grabstätten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind. Zur Aufstellung von Grabmalen ist die Person fachlich geeignet, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes und der TA Grabmal die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, vom Dienstleistungserbringer nach Abwägung des unmittelbaren und besonderen Risikos für die Gesundheit oder die Sicherheit des Dienstleistungsempfängers oder eines Dritten oder für die finanzielle Sicherheit des Dienstleistungsempfängers eine der Art und dem Umfang des Risikos angemessene Berufshaftpflichtversicherung zu fordern. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Dienstleistungserbringer müssen sich für ihre Arbeiten auf dem Friedhof ausweisen können. Dies betrifft sowohl Angaben zur Person als auch zum Namen und Sitz des Dienstleistungsunternehmens. Mitarbeiter der Dienstleistungserbringer müssen sich als Firmenmitarbeiter ausweisen können. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (5) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

- (6) Ungeachtet § 44 (2) c) dürfen Dienstleistungserbringer ihre Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der Öffnungszeiten, § 43 (1), ausführen. In den Fällen des § 43 (2) sind derartige Arbeiten ganz untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Geräte der Dienstleistungserbringer dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Kennzeichen mit Hinweisen auf Dienstleistungserbringer dürfen nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten in unauffälliger und angemessener Form am Grabmal und/oder der Grabstätte angebracht werden.
- (9) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 8 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung ein weiteres Tätigwerden auf dem Friedhof untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (10) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Grabmalgenehmigungsverfahrens nach § 30 für unvollständige oder nicht den Regeln der TA Grabmal entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, können als unzuverlässig eingestuft werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung des Grabmales ohne Grund nicht an die im Grabmalgenehmigungsverfahren gemachten Angaben halten und/oder dies nicht im Abnahmeprotokoll gemäß TA Grabmal vermerken.

§ 46 entfällt

§ 47 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 34 (1) ein Grabmal ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt;
 - entgegen § 38 (1) Grabstätten so herrichtet und instand hält, dass nachteilige Auswirkungen auf andere Grabstätten und öffentliche Anlagen entstehen;
 - entgegen § 43 (1) sich außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Friedhof aufhält;
 - entgegen § 43 (2) den bei besonderen Anlässen geschlossenen oder teilweise gesperrten Friedhof betritt;
 - entgegen § 44 (1) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält und/oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 - entgegen § 44 (2) a) den Friedhof mit Fahrzeugen aller Art befährt – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Fahrräder, Fahrzeuge des Eigenbetriebes „Städtischer Friedhof Görlitz“, Arbeits- und Transportfahrzeuge, die im Auftrag der

Friedhofsverwaltung arbeiten, genehmigte Arbeits- und Transportfahrzeuge der Dienstleistungserbringer sowie private Fahrzeuge mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung; nicht in Schrittgeschwindigkeit fährt; entsprechende Auflagen nicht einhält;

- entgegen § 44 (2) b) Waren aller Art und Dienste anbietet oder dafür wirbt;
 - entgegen § 44 (2) c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 - entgegen § 44 (2) d) und (4) Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen erstellt oder verwertet, außer zu privaten Zwecken.
 - entgegen § 44 (2) e) Druckschriften verteilt, Plakate anbringt oder Sammlungen durchführt – ausgenommen sind Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - entgegen § 44 (2) f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt;
 - entgegen § 44 (2) g) Abraum und Abfälle, außer an dafür bestimmten Stellen, ablagert (Abraum und Abfälle müssen mit der auf dem Friedhof verrichteten Tätigkeit in Verbindung stehen);
 - entgegen § 44 (2) h) Tiere mitbringt, ausgenommen Hunde; diese nicht an der Leine führt;
 - bei der Ausübung seiner Dienstleistung gegen die Vorschriften des § 45 verstößt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden (§ 124 Abs. 2 SächsGemO). Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OwiG ist die Stadtverwaltung Görlitz.

VI. Haftung

§ 48 Haftungsausschluss

Die Stadt Görlitz haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch höhere Gewalt, Verschulden Dritter, Tiere oder nicht satzungsmäßige Benutzung der Friedhöfe verursacht werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 49 Alte Rechte

- Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 13 (1) der Friedhofsordnung angegebenen Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit von 30 Jahren nach Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung.

§ 50 Inkrafttreten

(Das Inkrafttreten ergibt sich jeweils aus der eingangs aufgeführten Satzung bzw. denc dazugehörigen Änderungssatzungen).

Vereinsmitteilungen



Infos vom Görlitzer Familienbüro

Schließzeit des Familienbüros im August

Das Familienbüro ist bis einschließlich 19.08 geschlossen. Ab dem 22.08. sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter montags und mittwochs von 12:00 bis 16:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 10:00 bis 14:00 Uhr erreichbar. Weitere Termine sind nach vorheriger Absprache möglich.

16. Familienfest #FamilienstMehr

Das Lokale Bündnis „Görlitz für Familie“ lädt zum großen Familienfest unter dem Motto #FamilienstMehr auf den Marienplatz ein. Am 17.09.2022 gibt es von 13:00 bis 18:00 ein buntes Treiben, mit Bühnenprogramm, Infoständen sowie einem Kindertrödelmarkt. Für Verpflegung ist gesorgt. Das Lokale Bündnis freut sich auf zahlreiche Gäste.

Anmeldungen für den Kindertrödelmarkt sind per E-Mail und Telefon möglich.

Kontakt:

Familienbüro Görlitz
Görlitz für Familie e. V.
Demianiplatz 7, 03581 8787333
post@familienbuero-goerlitz.de
<http://www.familienbuero-goerlitz.de>

Termine



Apotheken-Notdienste

Feuerwehr, Rettungsdienst und Notarzt sind über den Notruf 112 zu erreichen. Der Krankentransport kann mit der Telefonnummer 0700 19222597 bestellt werden.

- ▲ **Dienstag | 16.08.2022**
Robert-Koch-Apotheke
- ▲ **Mittwoch | 17.08.2022** | Engel-Apotheke
- ▲ **Donnerstag | 18.08.2022**
Rosen-Apotheke
- ▲ **Freitag | 19.08.2022** | Hirsch-Apotheke
- ▲ **Samstag | 20.08.2022**
Fortuna-Apotheke/Adler Apotheke
Reichenbach
- ▲ **Sonntag | 21.08.2022** |
Linden-Apotheke
- ▲ **Montag | 22.08.2022** | Bären-Apotheke
- ▲ **Dienstag | 23.08.2022**
Humboldt-Apotheke
- ▲ **Mittwoch | 24.08.2022**
Kronen-Apotheke
- ▲ **Donnerstag | 25.08.2022**
easy-Apotheke
- ▲ **Freitag | 26.08.2022** | Linden-Apotheke
- ▲ **Samstag | 27.08.2022**
Hirsch-Apotheke
- ▲ **Sonntag | 28.08.2022**
Paracelsus-Apotheke
- ▲ **Montag | 29.08.2022**
Neue Apotheke Görlitz
- ▲ **Dienstag | 30.08.2022**
Fortuna-Apotheke/Adler Apotheke
Reichenbach
- ▲ **Mittwoch | 31.08.2022**
Pluspunkt Apotheke
- ▲ **Donnerstag | 01.09.2022**
Paracelsus-Apotheke
- ▲ **Freitag | 02.09.2022**
Sonnen-Apotheke und Stadt-Apotheke
Ostritz
- ▲ **Samstag | 03.09.2022**
Robert-Koch-Apotheke
- ▲ **Sonntag | 04.09.2022** | Engel-Apotheke
- ▲ **Montag | 05.09.2022** | Rosen-Apotheke
- ▲ **Dienstag | 06.09.2022**
Hirsch-Apotheke
- ▲ **Mittwoch | 07.09.2022**
Bären-Apotheke
- ▲ **Donnerstag | 08.09.2022**
Kronen-Apotheke
- ▲ **Freitag | 09.09.2022** | easy-Apotheke
- ▲ **Samstag | 10.09.2022**
Linden-Apotheke
- ▲ **Sonntag | 11.09.2022**
Neue Apotheke Görlitz
- ▲ **Montag | 12.09.2022**
Fortuna-Apotheke/Adler Apotheke
Reichenbach
- ▲ **Dienstag | 13.09.2022**
Pluspunkt Apotheke
- ▲ **Mittwoch | 14.09.2022**
Paracelsus-Apotheke

- ▲ **Donnerstag | 15.09.2022**
Sonnen-Apotheke und Stadt-Apotheke
Ostritz
- ▲ **Freitag | 16.09.2022**
Robert-Koch-Apotheke
- ▲ **Samstag | 17.09.2022** | Engel-Apotheke
- ▲ **Sonntag | 18.09.2022** | Rosen-Apotheke
- ▲ **Montag | 19.09.2022** | Hirsch-Apotheke
- ▲ **Dienstag | 20.09.2022** | Bären-Apotheke

■ Apotheken/Anschriften/Telefonnummern:

- **Adler Apotheke Reichenbach**
Markt 15, Telefon: 035828 72354
- **Bären-Apotheke**
An der Frauenkirche 2, Telefon: 03581 38510
- **easy-Apotheke**
Nieskyer Straße 100, Telefon: 03581 7669150
- **Engel-Apotheke**
Berliner Straße 48, Telefon: 03581 764686
- **Fortuna-Apotheke**
Reichenbacher Straße 19
Telefon: 03581 42200
- **Hirsch-Apotheke**
Postplatz 13, Telefon: 03581 406496
- **Humboldt-Apotheke**
Demianiplatz 56, Telefon: 03581 382210
- **Kronen-Apotheke**
Biesnitzer Straße 77A, Telefon: 03581 407226
- **Linden-Apotheke**
Reichenbacher Straße 106
Telefon: 03581 736087
- **Neue Apotheke Görlitz**
James-von-Moltke-Straße 6,
Telefon: 03581 421140
- **Paracelsus-Apotheke**
Bismarckstraße 2, Telefon: 03581 406752
- **Pluspunkt Apotheke**
Berliner Straße 60, Telefon: 03581 878363
- **Robert-Koch-Apotheke**
Zittauer Straße 144, Telefon: 03581 850525
- **Rosen-Apotheke**
Lausitzer Straße 20
Telefon: 03581 312755
- **Sonnen-Apotheke**
Gersdorfstraße 17, Telefon: 03581 314050
- **Stadt-Apotheke Ostritz**
Von-Schmitt-Straße 7, Telefon: 035823 86568

Sprechzeiten für den Ombudsmann

Herr Dr. Bertram hat immer Montag von 15:00 bis 17:00 Uhr auf dem Mühlweg 3, beim Malteser Hilfsdienst, nach Terminvergabe Sprechzeit. Die Terminvergabe erfolgt telefonisch unter 03581 48000 in der Zeit von 07:00 bis 16:00 Uhr.

Tierärztlicher Notdienst

An Wochenenden und außerhalb regulärer Sprechstunden ist eine Konsultation nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich.

■ 16.08. bis 19.08.2022

- TA M. Barth, Görlitz, Zittauer Straße 121
Telefon: 03581 851011 oder
0172 3518288
- TÄ. A. Besecke, Markersdorf,
OT Friedersdorf, Ortsstraße 19
Telefon: 0176 47016281

■ 19.08. bis 26.08.2022

- DVM R. Wießner, Görlitz,
Rauschwalder Straße 65
Telefon: 03581 314155
- Dr. I. Papadopoulos, Görlitz,
Rauschwalder Straße 34
Telefon: 03581 316223 oder
0171 3252916

■ 26.08. bis 02.09.2022

- Dr. H. Thomas, Görlitz,
Promenadenstraße 45
Telefon: 03581 405229 oder
0160 6366818
- TA-Praxis Dr. Chr. + N. Veit,
Schönau-Berzdorf, Hauptstraße 5
Telefon: 035874 498761

■ 02.09. bis 09.09.2022

- TA M. Barth, Görlitz, Zittauer Straße 121
Telefon: 03581 851011 oder
0172 3518288
- TÄ. A. Besecke, Markersdorf,
OT Friedersdorf, Ortsstraße 19
Telefon: 0176 47016281

■ 09.09. bis 16.09.2022

- Dr. I. Papadopoulos, Görlitz,
Rauschwalder Straße 34
Telefon: 03581 316223 oder
0171 3252916
- TA M. Wagner für TA-Praxen Besecke
bzw. Bauz
Telefon: 015759358748

■ 16.09. bis 23.09.2022

- Dr. H. Thomas, Görlitz,
Promenadenstraße 45
Telefon: 03581 405229 oder
0160 6366818
- TA T. Bauz, Vierkirchen-Tetta,
Dorfstraße 21 b
Telefon: 0157 71570394

Sprechzeiten der Schiedsstellen der Stadt Görlitz

Das Verfahren vor den Schiedsstellen dient dem Ziel, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (z.B. vermögensrechtliche Ansprüche, Nachbarrechts- und Mietstreitigkeiten, Herausgabeansprüche, Verletzung der persönlichen Ehre) durch eine Einigung der Parteien beizulegen.

Weiterhin sind Schiedsstellen für die Durchführung von Sühneverfahren zuständig (z.B. bei Hausfriedensbruch, Beleidigung, Bedrohung, Sachbeschädigung, Verletzung des Briefgeheimnisses) sowie für sogenannte „gemischte Streitigkeiten“.

Bezirk 3:

Innenstadt/Südstadt

Hugo-Keller-Straße 14, 02826 Görlitz
Jägerkaserne, Zimmer 171

Friedensrichter: Herr Carsten Liebig

Sprechtag: 29.08.; 26.09.; 12.10.; 14.11.;

15.12.2022, jeweils 17:00 bis 18:00 Uhr

Telefon: 03581 671711 während der Sprechzeit

Bezirk 5:

Königshufen/Klingewalde/Historische Altstadt/Nikolaivorstadt

Ludwigsdorf/Ober-Neundorf

Alexander-Bolze-Hof 25, 02828 Görlitz

Friedensrichter: Herr Thomas Andreß

Sprechtag: 07.09.; 05.10.; 02.11.;

07.12.2022, jeweils 17:00 bis 18:00 Uhr

Telefon: 03581 318080 während der Sprechzeit

Bezirk 8:

Weinhübel/Rauschwalde/Biesnitz/

Hagenwerder/Tauchritz/Schlauroth/

Kunnerwitz/Klein Neundorf

Leschwitz Straße 21, 02827 Görlitz

Friedensrichter: Herr Jens-Rüdiger Schubert

Sprechtag: 12.09.; 10.10.; 14.11.;

12.12.2022; jeweils 17:00 bis 18:00 Uhr

Telefon: 0173 2864942 während der Sprechzeit

Bei Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch an Frau Prasse, 03581-671580 oder per E-Mail unter m.prasse@goerlitz.de

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegen keine Beilagen bei.

Termine Stadtrats-, Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen

Mittwoch, 31.08.2022, 16:15 Uhr

Verwaltungsausschuss
 Rathaus, Großer Saal

Dienstag, 06.09.2022, 19:00 Uhr

Ortschaftsrat Ludwigsdorf/Ober-Neundorf

Mittwoch, 07.09.2022, 16:15 Uhr

Technischer Ausschuss
 Jägerkaserne, Raum 350

Donnerstag, 08.09.2022, 19:00 Uhr

Ortschaftsrat Schlauroth

Dienstag, 13.09.2022, 19:00 Uhr

Ortschaftsrat Hagenwerder/Tauchritz

Mittwoch, 14.09.2022, 16:15 Uhr

Verwaltungsausschuss
 Rathaus, Großer Saal

Donnerstag, 15.09.2022, 16:15 Uhr

Stadtrat

Ort wird zeitnah bekanntgegeben!

Sitzungsorte können sich ändern, diese werden mit der Bekanntmachung veröffentlicht.

Bitte informieren Sie sich im Rats- und Bürgerinformationssystem auf der Homepage der Stadt Görlitz unter www.goerlitz.de → Bürger → Politik und Stadtrat.

Kontakt:

03581 671208 oder 671503
buero-stadtrat@goerlitz.de

Sprechstunden des DRK-Suchdienstes

Angebot für die Suche nach Vermissten

Der Suchdienst des DRK in Görlitz konnte vielen Angehörigen helfen. Deshalb gibt es auch im Jahr 2022 die Sprechstunden des DRK. An jedem ersten Donnerstag im Monat steht Herr Ingo Ulrich von 13:00 bis 17:00 Uhr zur Verfügung.

■ Termine 2022:

01.09./ 06.10./03.11./01.12.

Wo: Lausitzer Straße 9, 02828 Görlitz

Kontakt:

Deutsches Rotes Kreuz
 Kreisverband Görlitz Stadt und Land e.V.
 DRK-Suchdienst
 Ingo Ulrich, Tel. 03581 362453
ingo.ulrich@drk-goerlitz.de

Straßenreinigung

Bitte beachten Sie die verkehrsrechtliche Anordnung zur Freilassung der benötigten Flächen auf der Fahrbahn zur Grundreinigung für die Kehrmaschine. Am jeweiligen Kehrtag gilt auf den genannten Straßen in der Zeit von 07:00 bis 13:00 Uhr Halteverbot. Entsprechende Hinweisschilder werden rechtzeitig vor dem Kehrtag aufgestellt.

Achtung!

Änderungen sind kurzfristig möglich. Bitte beachten Sie die Beschilderung auf den Straßen. Im Anschluss an die Straßenreinigung erfolgt noch die Reinigung der Straßeneinläufe. Diese dürfen nicht zugestellt werden.

■ Montag

Reinigungsklasse 1:

Berliner Straße (zwischen Postplatz und Schulstraße), Marienplatz, Salomonstraße (zwischen Hospitalstraße und Nr. 41), Postplatz (Westseite, um Schmuckplatz), An der Frauenkirche (außer Straße zwischen Demianiplatz und Postplatz)

Reinigungsklasse 5:

Steinstraße, Struvestraße, Postplatz (Ostseite, um und vor Post)

■ Mittwoch

Reinigungsklasse 1:

Berliner Straße (zwischen Postplatz und Schulstraße), Marienplatz, Salomonstraße (zwischen Hospitalstraße und Nr. 41), Postplatz (Westseite, um Schmuckplatz), An der Frauenkirche (außer Straße zwischen Demianiplatz und Postplatz)

Reinigungsklasse 5:

Salomonstraße (zwischen Nr. 41 und Dresdener Straße), An der Frauenkirche (Straße zwischen Demianiplatz und Postplatz)

■ Donnerstag

Reinigungsklasse 5:

Untermarkt, Bei der Peterskirche, Gottfried-Kiesow-Platz, Brüderstraße

■ Freitag

Reinigungsklasse 1:

Berliner Straße (zwischen Postplatz und Schulstraße), Marienplatz, Salomonstraße (zwischen Hospitalstraße und Nr. 41), Postplatz (Westseite, um Schmuckplatz), An der Frauenkirche (außer Straße zwischen Demianiplatz und Postplatz)

Reinigungsklasse 5:

Annengasse, Bahnhofsvorplatz (Fußgängerbereich), Berliner Straße (zwischen Schulstraße und Bahnhofstraße, einschließlich 2 Hochflächen), Weißstraße, Peterstraße

■ Dienstag, 16.08.2022

Weberstraße, Kränzelstraße, Krischelstraße, Nonnenstraße, Bahnhofsvorplatz, Klosterplatz, Schillerstraße, Jakobstunnel, Hugo-Keller-Straße (rechts von Grüner Graben bis

Nikolaigraben), Blumenstraße (rechts von Konsulstraße bis Mühlweg), Leipziger Straße (rechts von Rauschwalder Straße bis Salomonstraße)

■ **Mittwoch 17.08.2022**

Luisenstraße (rechts von Otto-Buchwitz-Platz bis Demianiplatz), Rauschwalder Straße (rechts von Cottbuser Straße bis Reichenbacher Straße), Biesnitzer Straße (rechts von Zittauer Straße bis Promenadenstraße), Etkar-Andr -Straße, Jonas-Cohn-Stra e

■ **Donnerstag, 18.08.2022**

Demianiplatz (Parkfl che bei Apotheke), Brautwiesenstra e (rechts von Rauschwalder Stra e bis Brautwiesenplatz), Hugo-Keller-Stra e (rechts von Nikolaigraben bis Gr ner Graben), Am Brautwiesentunnel, Br ckenstra e, Heynestra e, Rauschwalder Stra e (rechts von Cottbuser Stra e bis Bautzener Stra e)

■ **Freitag, 19.08.2022**

Luisenstra e (rechts von Demianiplatz bis Otto-Buchwitz-Platz), Rauschwalder Stra e (rechts von Reichenbacher Stra e bis Cottbuser Stra e), Biesnitzer Stra e (rechts von Promenadenstra e bis Zittauer Stra e), Rothenburger Stra e (zwischen Nikolaigraben und Am Stockborn), Jakob-B hme-Stra e

■ **Montag, 22.08.2022**

Brautwiesenstra e (rechts von Brautwiesenplatz bis Rauschwalder Stra e), Zeppeleinstra e, Christoph-L uders-Stra e, Rauschwalder Stra e (rechts von Bautzener Stra e bis Cottbuser Stra e), An der Jako-

buskirche, Konsulstra e (rechts von Postplatz bis Bahnhofstra e)

■ **Dienstag, 23.08.2022**

Am Hirschwinkel, Am Stockborn, Dr.-Kahlbaum-Allee, Kr lstra e (rechts von Otto-Buchwitz-Platz bis Bahnhofstra e)

■ **Mittwoch, 24.08.2022**

Nickrischer Stra e, Karl-Marx-Stra e, August-Bebel-Stra e, Robert-Koch-Stra e, Stra e der Freundschaft, An der Plie nitz, Berzdorfer Stra e, Thomas-M ntzer-Stra e

■ **Donnerstag, 25.08.2022**

Zittauer Stra e (zwischen Sattigstra e und Paul-M hsam-Stra e), Brautwiesenplatz, Cottbuser Stra e, Bahnhofstra e (rechts von Brautwiesenplatz bis Schillerstra e), Goethestra e (rechts von Sattigstra e bis Zittauer Stra e), Konsulstra e (rechts von Bahnhofstra e bis Postplatz)

■ **Freitag, 26.08.2022**

Bismarckstra e, Wiesbadener Stra e, Friesenstra e (zwischen Karl-Eichler-Stra e und Promenadenstra e), Wilhelmsplatz, Blockhausstra e, Kr lstra e (rechts von Bahnhofstra e bis Otto-Buchwitz-Platz)

■ **Montag, 29.08.2022**

Obermarkt

■ **Dienstag, 30.08.2022**

Platz des 17. Juni, Demianiplatz (ohne Parkplatz bei Apotheke), Promenadenstra e, Goethestra e (rechts von Zittauer Stra e bis Sattigstra e), Bahnhofstra e (rechts von Schillerstra e bis Brautwiesenplatz)

■ **Mittwoch, 31.08.2022**

Brunnenstra e

■ **Donnerstag, 01.09.2022**

J denstra e, Reichertstra e (rechts von Biesnitzer Stra e bis Reichenbacher Stra e), Jauernicker Stra e (zwischen Reichertstra e und Biesnitzer Stra e), Gr ner Graben (rechts von Pontestra e bis Platz des 17. Juni), Zittauer Stra e (zwischen Zittauer Stra e B99 und Johannes-R.-Becher-Stra e), Pomologische-Garten-Stra e (rechts von Schwimmhalle bis Biesnitzer Stra e), Kunnerwitzer Stra e (rechts von Biesnitzer Stra e bis Sattigstra e)

■ **Freitag, 02.09.2022**

Schulstra e (rechts von Berliner Stra e bis Jakobstra e), Karl-Eichler-Stra e, Lutherstra e (rechts von Biesnitzer Stra e bis Am Brautwiesentunnel), An der Landskronbrauerei, Arndtstra e

■ **Montag, 05.09.2022**

Reichertstra e (rechts von Reichenbacher Stra e bis Biesnitzer Stra e), Gr ner Graben (rechts von Platz des 17. Juni bis Pontestra e), Schlesische Stra e, Kunnerwitzer Stra e (rechts von Sattigstra e bis Biesnitzer Stra e), Pomologische-Garten-Stra e (rechts von Biesnitzer Stra e bis Schwimmhalle), Gewerbering

■ **Dienstag, 06.09.2022**

Schulstra e (rechts von Jakobstra e bis Berliner Stra e), Reichenbacher Stra e, Lutherstra e (rechts von Am Brautwiesentunnel bis Biesnitzer Stra e), Furtstra e, Augustastra e (rechts von Wilhelmsplatz

bis Bahnhofstraße), Johannes-Wüsten-Straße (links von Uferstraße bis Joliot-Curie-Straße)

■ **Mittwoch, 07.09.2022**

Heilige Grab Straße (zwischen Zeppelinstraße und Girbigsdorfer Straße), Nieskyer Straße, Hospitalstraße (rechts von Krölstraße bis Jakobstraße), Emmerichstraße (links von Augustastraße bis Dr.-Kahlbaum-Allee), Wielandstraße (links von Carl-von-Ossietzky-Straße bis Zittauer Straße)

■ **Donnerstag, 08.09.2022**

Jakobstraße (rechts von Bahnhofstraße bis Postplatz), Klosterstraße, Pontestraße (rechts von Grüner Graben bis Christoph-Lüders-Straße), Augustastraße (links von Wilhelmplatz bis Bahnhofstraße), Salomonstraße (zwischen Bahnhofstraße und Dresdener Straße)

■ **Freitag, 09.09.2022**

Joliot-Curie-Straße, Hospitalstraße (rechts von Jakobstraße bis Krölstraße), Nikolaigraben, Emmerichstraße (rechts von Augustastraße bis Dr.-Kahlbaum-Allee), Wielandstraße (rechts von Carl-von-Ossietzky-Straße bis Zittauer Straße)

■ **Montag, 12.09.2022**

Pontestraße (rechts von Christoph-Lüders-Straße bis Grüner Graben), Dr.-Friedrichs-Straße (rechts von Otto-Buchwitz-Platz bis Berliner Straße), Jakobstraße (links von Bahnhofstraße bis Postplatz), Paul-Taubadel-Straße (zwischen Rosa-Luxemburg-Straße und Diesterwegplatz)

■ **Dienstag, 13.09.2022**

Elisabethstraße (westlicher Teil), Otto-Buchwitz-Platz (rechts von Luisenstraße bis Mittelstraße), Am Stadtpark, Johannes-Wüsten-Straße (rechts von Uferstraße bis Joliot-Curie-Straße), Am Wiesengrund (Parkplätze vor Gärten)

■ **Mittwoch, 14.09.2022**

Elisabethstraße (östlicher Teil), Sattigstraße, Dr.-Friedrichs-Straße (rechts von Berliner Straße bis Otto-Buchwitz-Platz), Nordring

■ **Donnerstag, 15.09.2022**

Breite Straße, Luisenstraße (rechts von Demianiplatz bis Otto-Buchwitz-Platz), Rauschwalder Straße (rechts von Reichenbacher Straße bis Cottbuser Straße), Biesnitzer Straße (rechts von Promenadenstraße

bis Zittauer Straße), Lutherplatz, Am Wiesengrund (außer Parkplätze vor Gärten)

■ **Freitag, 16.09.2022**

Otto-Buchwitz-Platz (rechts von Krölstraße bis Hartmannstraße), James-von-Moltke-Straße, Mühlweg (zwischen Schützenstraße und James-von-Moltke-Straße), Erich-Mühsam-Straße, Fichtestraße, Hans-Beimler-Straße

■ **Montag, 19.09.2022**

Schillerstraße, Jakobstunnel, Hugo-Keller-Straße (rechts von Grüner Graben bis Nikolaigraben), Lessingstraße, Gobbinstraße, Mittelstraße

■ **Dienstag, 20.09.2022**

Bahnhofsvorplatz, Nonnenstraße, Klosterplatz, Luisenstraße (rechts von Otto-Buchwitz-Platz bis Demianiplatz), Rauschwalder Straße (rechts von Cottbuser Straße bis Reichenbacher Straße), Biesnitzer Straße (rechts von Zittauer Straße bis Promenadenstraße), Teichstraße, Theodor-Körner-Straße, Hotherstraße